Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses - direkt im Anschluss an den WerkA (ASN) -

30.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung -öffentlich- 3
Vorlagendokumente
TOP Ö 1 Trinkwasserqualität in Nürnberg
Bericht UwA/014/2022 4
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 01.08.2022 UwA/014/2022 8
Sachvortrag zum Antrag Trinkwasserverordnung WSG N-ERGIE AG UwA/014/2022 9
Bericht über den Zustand der Wasserschutzgebiete UwA/014/2022 10
TOP Ö 2 "30 Jahre LPV Nürnberg e.V."
Bericht UwA/015/2022 15
Bericht "30 Jahre LPV Nürnberg e.V." UwA/015/2022 18
TOP Ö 3 Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet (NSG)
Sitzungsvorlage UwA/016/2022 21
Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 02.08.2022 UwA/016/2022 25
Behandlung in der Sitzung des Naturschutzbeirats vom 06.07.2021 UwA/016/2022 29
TOP Ö 4 Fällgenehmigungen in Zusammenhang mit Bauprojekten - hier: Antrag der ÖDP, Die Guten, Die Linke, Die Linke Liste, Die Piraten vom 30.05.2022
Bericht UwA/017/2022 30
Sachverhalt UwA/017/2022 33
Erfassung Erteilung Genehmigungen UwA/017/2022 37
Baumschutzverordnung (BaumSchVO) UwA/017/2022 38
Strassenbaumbericht 2020 UwA/017/2022 41
Antrag der ÖDP, Die Guten, Die Linke, Die Linke Liste, Die Piraten vom 30.05.2021 UwA/017/2022 59

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Umweltausschusses
- direkt im Anschluss an den WerkA (ASN) -

Sitzungszeit

Mittwoch, 30.11.2022, 15:30 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	**Trinkwasserqualität in Nürnberg** Walthelm, Britta	Bericht UwA/014/2022
2.	**"30 Jahre LPV Nürnberg e.V."** Walthelm, Britta	Bericht UwA/015/2022
3.	**Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet (NSG)** Walthelm, Britta	Beschluss UwA/016/2022
4.	**Fällgenehmigungen in Zusammenhang mit Bauprojekten - hier: Antrag der ÖDP, Die Guten, Die Linke, Die Linke Liste, Die Piraten vom 30.05.2022** Walthelm, Britta	Bericht UwA/017/2022
5.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2022, öffentlicher Teil**	

Berichtsvorlage
UwA/014/2022

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	30.11.2022	öffentlich	Bericht

Betreff:

Trinkwasserqualität in Nürnberg

Anlagen:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 01.08.2022
Sachvortrag zum Antrag Trinkwasserverordnung WSG N-ERGIE AG
Bericht über den Zustand der Wasserschutzgebiete

Bericht:

Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit dem vorliegenden Antrag Bezug genommen auf die für Anfang 2023 angekündigte Novellierung der Trinkwasserverordnung und deren Anwendung für das Trinkwasser im Stadtgebiet. Darüber hinaus wurde ein Bericht über den aktuellen Zustand der Wasserschutzgebiete, aus denen das Trinkwasser für die Stadt Nürnberg gewonnen wird, eingefordert.

Für die Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes ist die N-ERGIE AG zuständig. Aus diesem Grund wurde die N-ERGIE AG seitens der Verwaltung um entsprechende Stellungnahme und Berichterstattung gebeten.

Auf die entsprechenden beigefügten Unterlagen der N-ERGIE AG wird verwiesen. Seitens N-ERGIE AG erfolgt der Sachvortrag in der Aussschuss-Sitzung sowie die Beantwortung auftretender Fragen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die behandelten Fragen sind unabhängig von Diversity-Aspekten, da das Trinkwasser im Stadtgebiet in einheitlicher Qualität bereitsgestellt wird.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **N-ERGIE AG**

☐

☐

Ö 1

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

UwA

OBERBÜRGERMEISTER
02. AUG. 2022
...Nr. ...

III	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 - 2907
Telefax: 0911 231 - 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

01.08.2022
Antragsteller: Dr. Heimbucher

Antrags-Nummer:
AN/157/2022

Trinkwasserqualität in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Anfang 2023 soll in Deutschland eine Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft treten, da dies aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich wurde.

Gegenüber der bisherigen Verordnung ist dann eine Reihe weiterer Parameter im Trinkwasser zu untersuchen und zu bewerten und es sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Zwar sind Übergangsfristen für die Einhaltung der neuen Parameter vorgesehen, für eine vorausschauende Bewertung sollte aber möglichst frühzeitig untersucht werden, ob die vorhandene Trinkwasserqualität den neuen Anforderungen entspricht oder weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung veranlasst eine Untersuchung der Qualität des Nürnberger Trinkwassers auf die Parameter der ab Anfang 2023 gültigen Trinkwasserverordnung (entsprechend dem Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 22.07.2022) und berichtet noch im Jahr 2022 über die Ergebnisse und mögliche Konsequenzen, falls Grenzwerte für einzelne Parameter bei der Untersuchung überschritten werden.

Die Verwaltung berichtet darüber hinaus über den Zustand der Wasserschutzgebiete, aus denen das Trinkwasser für die Stadt Nürnberg gewonnen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kriegistein
Fraktionsvorsitzender

Antrag der CSU-Fraktion zum Thema Trinkwasserqualität in Nürnberg vom 1.8.2022:

Zu den im o.g. Antrag aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die aktuelle EU-Trinkwasserrichtlinie fordert die Umsetzung in nationales Recht bis spätestens Januar 2023. Derzeit existiert für die Novellierung der deutschen Trinkwasserverordnung lediglich ein Referentenentwurf, zu dem VKU und DVGW umfangreiche Stellungnahmen mit der Forderung nach zahlreichen Nachbesserungen abgegeben haben. Aus unserer Sicht steht bis heute nicht fest, welche Parameter neu aufgenommen werden und ob Grenzwerte im vorgeschlagenen Umfang abgesenkt werden.

Ungeachtet dessen hat die N-ERGIE vorausschauend und aus Eigenverantwortung heraus für einen Teil der möglicherweise neu aufgenommenen Parameter schon in den vergangenen Jahren Untersuchungen durchgeführt.

So liegen für PFAS, Halogenessigsäuren und somatische Coliphagen ausreichend Analysenergebnisse vor, um einen Konflikt mit den beabsichtigten Grenzwerten ausschließen zu können. Chrom, Arsen und Blei sind bereits Bestandteil der geltenden Trinkwasserverordnung, die diskutierten verschärften Grenzwerte werden hinsichtlich Blei und Chrom keine Auswirkungen auf die N-ERGIE haben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Hausinstallationen möglicherweise davon betroffen sein werden. Sollte der Grenzwert für Arsen auf den beabsichtigten Wert abgesenkt werden, müssen Planung und Realisierung einer im Wasserwerk Krämersweiher mittelfristig ohnehin vorgesehenen Aufbereitungsstufe zur Arsenreduzierung umgehend begonnen werden.

Für Microcystin-LR, Bisphenol A, Chlorit und Chlorat liegen bislang keine Untersuchungsergebnisse vor. Die derzeit verfügbaren Analysenverfahren erreichen die erforderlichen Nachweisgrenzen noch nicht. Einen Nachweis dieser Stoffe in relevanten Konzentrationen halten wir für unwahrscheinlich. Die Untersuchungen auf die letztgenannten Parameter planen wir für den Zeitraum nach Verabschiedung der novellierten Trinkwasserverordnung ein.

In der Anlage fügen wir einen ausführlichen Bericht über die Wasserschutzgebiete bei, in den Wasser für die Versorgung der Stadt Nürnberg gewonnen wird. Aufgrund mehrerer aufeinanderfolgender Trockenjahre sind die Grundwasserstände in den Wasserschutzgebieten Ranna und Ursprung ungewöhnlich niedrig. In den Wasserschutzgebieten Erlenstegen und Genderkingen zeigen die Grundwasserstände aufgrund der Nähe zu den entsprechenden Vorflutern einen an den Oberflächenwasserspiegel angelehnten Verlauf.

Bericht über den Zustand der Wasserschutzgebiete

Allgemein:

Weite Teile Nordbayerns zeigen nach wie vor extrem trockene Niederschlagsverhältnisse. Die Mehrheit der Grundwassermessstellen in den oberflächennahen und tiefen Grundwasserstockwerken weisen niedrige und niedrige und sehr niedrige Grundwasserstände auf.

Witterung

Die Niederschlagssummen des hydrologischen Winterhalbjahres (November 2021 bis April 2022) beträgt für Nordbayern 350 mm (95 % vom Mittelwert 1971 bis 2000) und für Südbayern 331 mm (74 % vom Mittelwert). Das winterliche Niederschlagsdefizit fällt in Südbayern größer aus, da dort - bis auf den zu nassen Dezember - alle anderen Monate (November, Januar, Februar, markant zu trockener März, April) statistisch zu trocken ausfielen. In Nordbayern waren zwei der sechs Monate zu trocken (November und markant zu trockener März) und der Aprilniederschlag erreichte im Norden höhere Werte. Dies lag besonders an Nassschneefällen in Unterfranken Anfang April und stärkerem Regen in Nordbayern im letzten Aprildrittel.
Der Niederschlag des bisherigen hydrologischen Sommerhalbjahres (Mai bis September) summiert sich in Nordbayern auf 178 mm (56 % vom Mittelwert 1971 bis 2000, Niederschlagsdefizit 139 mm) und in Südbayern auf 404 mm (79 % vom Mittelwert, Niederschlagsdefizit 107 mm).

Die gemessenen Temperaturen lagen in beiden Zeiträumen deutlich über den langjährigen Mittelwerten. Besonders der Februar lag im Winter mit +3,5 Grad über dem langjährigen Mittel. Die Zahl der Eistage (Tagesmaximum unter 0 Grad) lagen deutlich unter dem Mittelwert (20 bis 28 Tage) sowie die Sommertage (Tagesmaximum über 25 Grad) deutlich über den Mittelwerten lagen und das 3 bis 5-Fache der üblichen Anzahl erreichten.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung und der damit verbundene Anstieg der Grundwasserstände findet im hydrologischen Winterhalbjahr (November bis April) statt. In Nordbayern fielen ein Teil der Winterniederschläge erst im April und konnten damit nicht mehr maßgeblich zur Grundwasserneubildung beitragen. In Südbayern war das Winterhalbjahr insgesamt zu trocken (s.o.). Auch die folgenden Monate waren in ganz Bayern zu trocken. Deshalb wird in fast ganz Bayern das langjährig mittlere Niveau der nicht erreicht. Besonders betroffen sind hier der fränkische Jura, der mittelfränkische Sandsteinkeuper und zum Teil Messstellen entlang der nordbayerischen Flüsse (Quartär). In Südbayern unterschreiten die meisten Messstellen das für diese Jahreszeit übliche Niveau bereits erheblich. Besonders betroffen sind hier viele Messstellen des Quartär und der Alpinen Gesteine. Trotz der Mitte August besonders in Südbayern ergiebigen Niederschläge hat sich der Trend zu einem Rückgang der Niedrigwassersituation im Grundwasser nicht weiterfortgesetzt. Über ganz Bayern betrachtet liegt der aktuelle Anteil der niedrig klassifizierten Messstellen im obersten Grundwasserstockwerk mit rd. 67% weiterhin erheblich über dem Niveau der Jahre 2020 (rd. 31%) und 2021 (rd. 13%). Auch während des ausgeprägten Trockenjahres 2015 war der Anteil niedriger Messstellen zum August mit rd. 60% geringer. Auf Grund der bayernweit stark ausgetrockneten Böden sowie dem hohen Wasserbedarf der Vegetation ist für das weitere hydrologische Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober) mit rückläufigen

Grundwasserständen und Quellschüttungen zu rechnen. Bei anhaltender Trockenheit wird sich die Anzahl an Messstellen mit niedrigen Werten wieder erhöhen. Aufgrund der zu geringen Niederschläge der letzten Jahre weist die Grundwasserneubildung in Bayern bereits seit 2003, und somit seit nahezu 20 Jahren, ein mittleres jährliches Defizit von rd. 16% auf. Diese Situation hat sich durch das erneut unterdurchschnittliche Jahr 2021 nicht gebessert. Durch die zuletzt gehäuft aufgetretenen Trockenjahre (2015, 2018, 2019, 2020) könnte dieses Defizit allenfalls durch ein außergewöhnlich niederschlagsreiches Winterhalbjahr 2022/23 verringert werden.

(alle vorhergehenden Informationen sind aus den Lageberichten des Niedrigwasserinformationssystems des bayerischen LfU zusammengestellt und im Internet verfügbar)

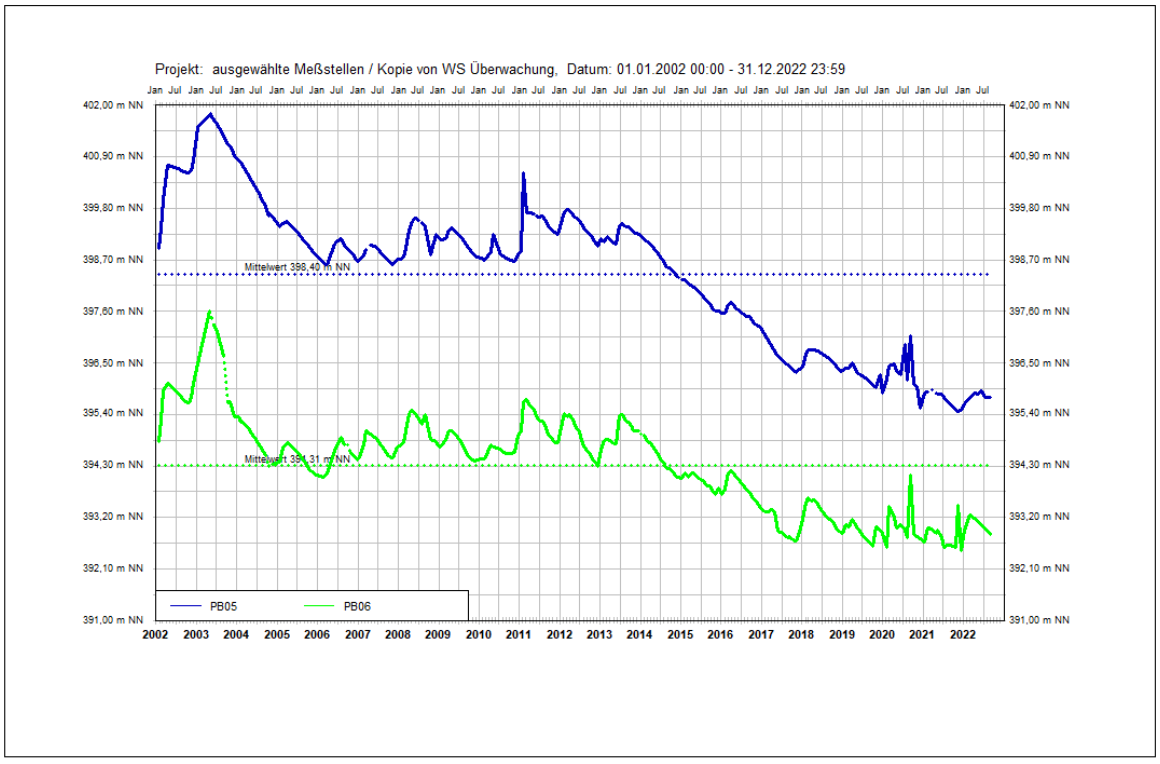
Wasserschutzgebiet Ranna

Die Grundwassermessstellen liegen wir folgt:

- Die Messstelle PB05 liegt ca. 3,5 km nordwestlich der Fassung Ranna I
- Die Messstelle PB06 liegt ca. 2,2 km nordöstlich der Fassungen Ranna II

Beide Grundwassermessstellen liegen im jeweiligen Anstrombereich der Quellfassungen.

Bei beiden Grundwassermessstellen liegen die Grundwasserstände deutlich unter den langjährigen Mittelwerten (der letzten 20 Jahre). Bezogen auf die letzten Jahre erfolgte eine nennenswerte Grundwasserneubildung in den Jahren 2018, 2020 und 2021, konnte jedoch die Defizite etwas aufhalten, aber nicht vollständig ausgleichen.



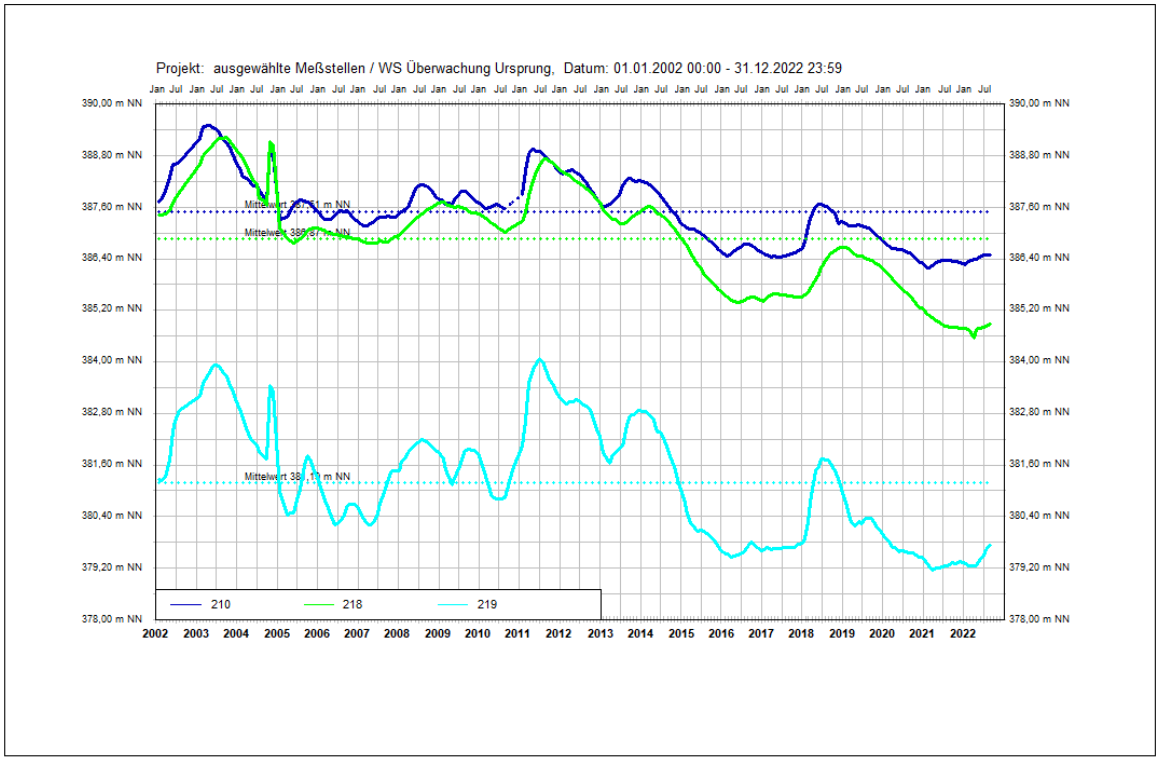
Wasserschutzgebiet Ursprung

Die Grundwassermessstellen liegen wie folgt:

- Die Messstelle 210 liegt ca. 1,2 km südöstlich der Brunnen
- Die Messstelle 218 liegt ca. 1 km östlich der Brunnen
- Die Messstelle 219 liegt ca. 0,8 km nordöstlich der Brunnen

Alle Grundwassermessstellen liegen im Anstrombereich des Grundwassers im Reichswald.

Bei allen drei Grundwassermessstellen liegen die Grundwasserstände deutlich unter den langjährigen Mittelwerten (der letzten 20 Jahre). Bezogen auf die letzten Jahre erfolgte im Jahr 2018 (und andeutungsweise 2022) eine nennenswerte Grundwasserneubildung.

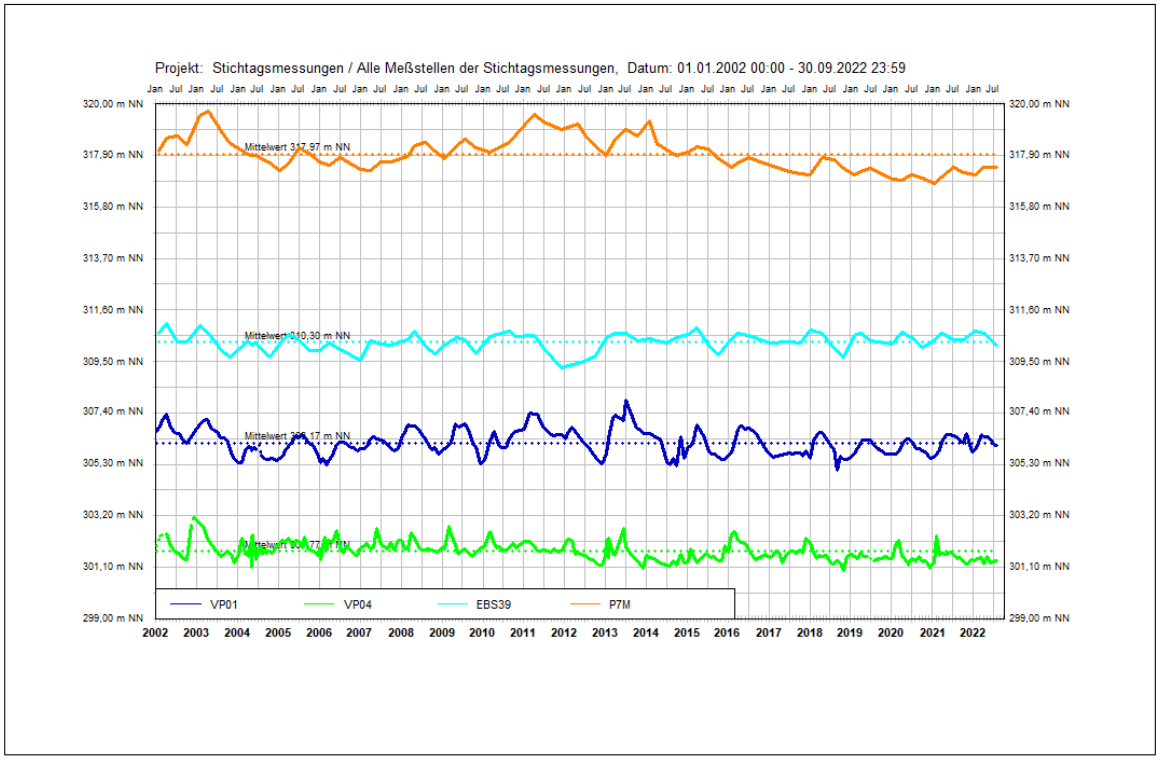


Wasserschutzgebiet Erlenstegen

Die Grundwassermessstellen liegen wie folgt:

- Die Messstelle VP01 liegt ca. 0,2 km nördlich der Brunnen und des Wasserwerkes Erlenstegen nahe der Bundestrasse 14.
- Die Messstelle EBS23 liegt ca. 0,25 km südlich der Brunnen und der Pegnitz nahe der Ruine Oberbürg
- Die Messstelle VP04 liegt ca. 0,25 km südlich der Brunnen und der Pegnitz in Richtung Unterbürg
- Die Messstelle P7M liegt 0,9 km nördlich der Brunnen im Erlenstegener Forst

Wegen der Nähe zum Vorfluter Pegnitz zeigen die Grundwasserspiegel in den Messstellen einen an den Oberflächengewässerwasserspiegel angelehnten Verlauf.

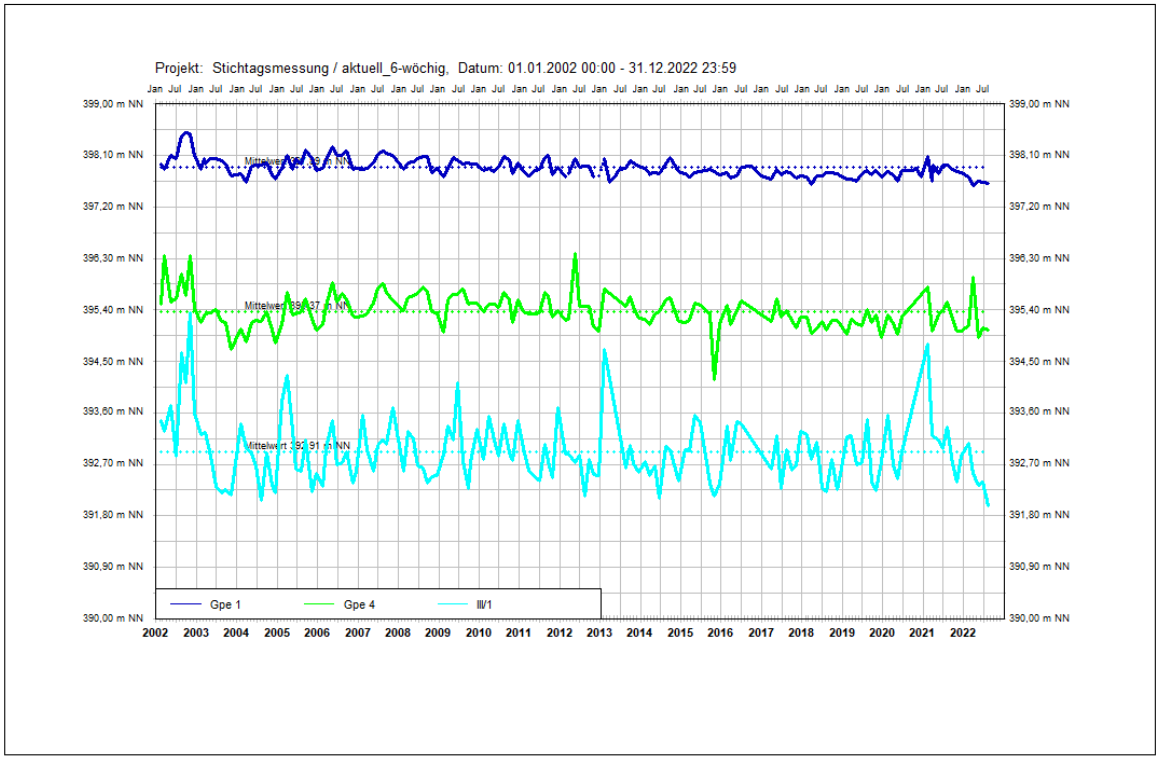


Wasserschutzgebiet Genderkingen

Die Grundwassermessstellen liegen wie folgt:

- Die Messstelle III/1 liegt zwischen dem Vorfluter Donau und nahe dem Horizontalfilterbrunnen 2 und wird durch die Entnahme und die Donau beeinflusst
- Die Messstelle Gpe4 liegt zwischen den Horizontalfilterbrunnen 2 und 1 und wird von der Entnahme und Donau/Lech beeinflusst
- Die Messstelle Gpe1 liegt südlich der Brunnen im und ist stark durch die Wasserführung des Lechs beeinflusst

Wegen der Nähe zu dem Vorfluter Donau zeigen die Grundwasserspiegel in den Messstellen einen an den Oberflächengewässerwasserspiegel angelehnten Verlauf. Da der Lech eine ausgeprägtere Stauhaltung hat, sind die Verläufe der Grundwasserspiegel in größerer Entfernung zur Donau gedämpfter. Auch die künstliche Absenkung des Donauwasserspiegels im Frühsommer 2022 (Baustelle Donabrücke Bertholdsheim) ist deutlich an der Messstelle III/1 zu sehen.


Projekt: Stichtagsmessung / aktuell_6-wöchig, Datum: 01.01.2002 00:00 - 31.12.2022 23:59
399,00 m NN
398,10 m NN
397,20 m NN
396,30 m NN
395,40 m NN
394,50 m NN
393,60 m NN
392,70 m NN
391,80 m NN
390,90 m NN
390,00 m NN
Mittelwert 397,93 m NN
Mittelwert 395,37 m NN
Mittelwert 392,91 m NN
Gpe 1
Gpe 4
III/1
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022

Berichtsvorlage
UwA/015/2022

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	30.11.2022	öffentlich	Bericht

Betreff:
"30 Jahre LPV Nürnberg e.V."

Anlagen:
Bericht "30 Jahre LPV Nürnberg e.V."

Bericht:

Im Jahr 1992 wurde der Landschaftspflegeverband (LPV) Nürnberg e.V. auf Initiative der Unteren Natursschutzbehörde im Umweltamt gegründet.
Zum 30 jährigen Jubiläum im Jahr 2022 können alle Beteiligten auf eine Entwicklung zurückblicken, die von viel Arbeit und großem Erfolg beim Erhalt der Kulturlandschaften, sowie dem Aufbau eines funktionierenden Biotopverbundsystems geprägt ist. Der LPV ist ein zuverlässiger Partner in der Naturschutzarbeit im Stadtgebiet, der Pflichtaufgaben der Stadt Nürnberg übernimmt, die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt personell entlastet und staatliche und städtische Naturschutzziele auf kooperativem Weg umsetzt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Diversity - Relevanz wurde geprüft, es ist keine Relevanz erkennbar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. III**

☐

☐

„30 Jahre LPV Nürnberg e.V.“ (1992 bis 2022)

Der Landschaftspflegeverband (LPV) Nürnberg e.V. wurde am 17.12.1992 auf Initiative der Unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt als erster Landschaftspflegeverband auf Ebene einer kreisfreien Stadt gegründet.

Mit dem LPV wurde für die Stadt Nürnberg ein gemeinnütziger Verein geschaffen, um den behördlichen Naturschutz bei der Umsetzung seiner gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen, die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt personell zu entlasten und um Pflichtaufgaben der Stadt Nürnberg zu übernehmen. Die Geschäftsstelle ist bei der Naturschutzbehörde angesiedelt.

Die Ziele des gleichberechtigten Aktionsbündnisses aus Naturschützern, Landwirten und Kommunalpolitikern (Drittelparität) sind der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften, sowie der Aufbau eines Biotopverbundsystems im Stadtgebiet Nürnberg.

Während in den ersten Jahren die Pflege der kartierten städtischen Biotope die Arbeit des LPV prägte, bewältigt das Team heute eine große Vielfalt an Aufgaben. Die Arbeiten reichen von der Pflege bestehender wertvoller Biotope und deren Neuanlage, über die Umsetzung des städtischen Ökokontos, der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Stadt Nürnberg und anderen Eingriffsverursachern, bis zur Konzeption, Umsetzung und wissenschaftliche Begleitung von überregional bedeutenden Naturschutz- und Artenschutzprojekten. Auch bei der Beratung von privaten und juristischen Flächeneigentümern in Naturschutzfragen und der Umsetzung von Pflege- und Umweltbildungsprojekten ist der LPV aktiv.

Die **Biotopentwicklung** d.h. die Pflege und Herstellung ökologisch wertvoller Flächen, stellt nach wie vor eine der Hauptarbeitsschwerpunkte des LPV dar. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden i.d.R. staatliche Fördermittel nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) bei der Regierung von Mittelfranken beantragt. Gefördert werden die Maßnahmen mit 70 bis 90 % über staatliche Fördermittel. Die restlichen Kosten werden je zur Hälfte über städtische Zuschüsse und Eigenmittel des LPV finanziert.

Die Pflege des **Naturschutzgebietes (NSG) „Sandgruben am Föhrenbuck“** hat der LPV bereits im Jahr 1993 übernommen. In enger Absprache mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde und den Bayerischen Staatsforsten als Grundstückseigentümer wird kontinuierlich an der Weiterentwicklung des NSG als Hotspot der Biodiversität gearbeitet. Dabei wurden bisher auf einer Fläche von über 9 Hektar neue Lebensräume wie Rohbodenstandorte und wechselfeuchte Flächen geschaffen. Finanziert werden die Maßnahmen über Ausgleichsmaßnahmen, Mittel des Bayerischen Naturschutzfond, Gemeinwohlleistungen des Freistaats Bayern und Mittel der Regierung von Mittelfranken. Im **Naturschutzgebiet „Pegnitztal Ost“** setzt der LPV seit 2021 im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde verschiedene Besucherlenkungsmaßnahmen um.

Im Rahmen des **städtischen Ökokontos** wertet der LPV seit dem Jahr 2005 im Auftrag der Stadt Nürnberg Flächen ökologisch auf. Bis zum Jahr 2022 wurden 91 Flurstücke mit einer Pflegefläche von 36,88 Hektar fertiggestellt und befinden sich in der Dauerpflege des sogenannten Hergestellten Ökokontos. Im Jahr 2022 befinden sich 37 Flurstücke mit einer Pflegefläche von 9,49 Hektar im Ökokonto der Stadt Nürnberg in der Herstellungs- und Entwicklungspflege. Damit pflegt und entwickelt der Landschaftspflegeverband 2022

insgesamt 46,37 ha Ausgleichsflächen, die im Rahmen des stadteigenen Ökokontos hergestellt werden bzw. wurden.
Seit 2018 hat der LPV auf 7 Hektar städtischen und Staatsforst Flächen **Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen** umgesetzt. Für städtische und private Eingriffe wurden Ausgleichsflächen für die Zauneidechse, Kreuzkröte, Nachtkerzenschwärmer, Kiebitz und Gebüschbrüter geschaffen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden z.B. Hecken, Reptilienmeiler, Kiebitzseigen und Tümpel angelegt. Außerdem plante und begleitete der LPV mehrere Mahdgutübertragungen und die Anlage von Sandmagerrasen.
Nach der Herstellung blieben alle Ausgleichsflächen in der Pflege des LPV.

Mit seinen **Umweltbildungsprojekten** ist es dem LPV gelungen, eine Vielzahl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die Schönheit und Einzigartigkeit der Natur zu begeistern. So konnten alleine im aktuellen, seit 2015 laufenden Umweltbildungsprojekt „Lebensader Bahn 2.0“ im Erlenstegener Forst 2.600 Kinder und 700 Erwachsene in Zusammenarbeit mit freischaffenden Umweltpädagogen*innen betreut werden. Im Rahmen der Projekte schuf und unterhält der LPV attraktive und viel genutzte naturnahe Erholungsflächen in den Außenbezirken sowie vier Naturerlebnispfade. Zur Finanzierung der Projekte und Erholungsinfrastruktur hat der LPV Drittmittel bei öffentlichen und privaten Stiftungen akquiriert.

Über das Projekt **„ökologische Grabenpflege“** unterhält der LPV seit 2017 in Zusammenarbeit mit den Gewässeranliegern und unter finanzieller Beteiligung des Umweltamtes (UWA) und Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR) rund 10 Kilometer Fließgewässer in kommunaler Zuständigkeit (sog. Gewässer III. Ordnung) nach ökologischen Kriterien.

Mit dem Projekt „**Blühflächen im Stadtgebiet**“ leistet der LPV Nürnberg zusammen mit Landwirten aus dem Stadtgebiet seit 2017 einen wichtigen Beitrag zu Erhalt und Förderung von Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Flächeneigentümer und Landwirte stellen dabei freiwillig und unentgeltlich ihre Ackerflächen zur Verfügung und säen dort ein- bzw. mehrjährige Blühmischungen an. Der LPV stellt hierfür geeignetes Saatgut zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 8 ha mehrjährige und 25,4 ha einjährige Blühflächen angelegt. Dies gelang mit finanzieller der Unterstützung der Sparkassenstiftung.

Der LPV Weg des kooperativen Naturschutzes dient der Akzeptanz der Projekte und Maßnahmen, erfordert jedoch ein hohes Maß an konzeptionellem Arbeiten. Komplexe Anforderungen bei konkurrierenden Nutzungsinteressen erfordern immer höhere Abstimmungs- und Moderationsaufwand für die Mitarbeitenden des LPV.
Der LPV Nürnberg führt in Nürnberg politisch bedeutsame Pflichtaufgaben mit einer Mindestausstattung an Personal (4,78 Vollzeitstellen Stand 26.10.2022) sehr effizient und auf hohem fachlichen Niveau durch. Aus fachlichen, politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen sind die Leistungen des LPV für die Stadt Nürnberg unverzichtbar.
Die Geschäftsführung des LPV wurde von Frau Dürnberger von 1992 bis 2022 übernommen. Sie hat den LPV maßgeblich aufgebaut und zusammen mit dem LPV Team geprägt.
Ab März 2023 beginnt für Frau Dürnberger die Freistellungsphase ihres Sabbaticals womit ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin beim LPV endet.

Zum 30jährigen Jubiläum können alle Beteiligten auf eine Entwicklung zurückblicken, die sich durch viel Arbeit und großem Erfolg beim Erhalt der Kulturlandschaften und dem Aufbau eines funktionierenden Biotopverbundsystems auszeichnet. Viele Kontakte und Netzwerke

sind entstanden und der LPV hat sich zu einem zuverlässigen Partner in der Naturschutzarbeit im Stadtgebiet entwickelt.

Beschlussvorlage
UwA/016/2022

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	30.11.2022	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet (NSG)

Anlagen:
Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 02.08.2022
Behandlung in der Sitzung des Naturschutzbeirats vom 06.07.2021

Sachverhalt (kurz):

Seit mehreren Jahren besteht der städtische Wille die Ziegellach als Naturschutzgebiet auszuweisen (vgl. Beschluss des UmwA vom 04.07.2007, Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.07.2020, Sitzung UmwA vom 28.07.2021, Stadratsbeschluss vom 29.09.2021, Sitzung UmwA vom 05.10.2022). Zur Historie der beabsichtigten Ausweisung wird zudem auf die beiliegende Behandlung im Naturschutzbeirat vom 06.07.2021 hingewiesen.

In der letzmaligen Behandlung im UmwA am 05.10.2022 wurde von der Umweltverwaltung mitgeteilt, dass die für die NSG-Ausweisung zuständige Abteilung der Regierung von Mittelfranken leider nicht absehen kann, wann sie die Planungen zur Ausweisung wieder aufnehmen kann.

Die Gründe wurde im Schreiben der Regierung vom 02.08.2022 wie folgt dargelegt. In einer Gesamtbewertung wird festgehalten, "…dass die Ziegellach sicherlich von hohem naturschutzfachlichem Wert und grundsätzlich zur Ausweisung als NSG geeignet ist…". Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Sanierungsplanung für die laufende Grundwassersanierung (PFC-Schaden am Flughafen Nürnberg) in Zukunft noch an neue Erkentnisse angepasst werden muss. Da vermieden werden muss, dass eine Naturschutzgebietsverordnung ein Hindernis für die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte der Sanierung darstellt, schätzt die Regierung von Mittelfranken den Aufwand für die Erarbeitung von Schutzgutachten und Schutzgebietsverordnung als höher ein, als in anderen ebenfalls wichtigen Gebieten im Regierungsbezirk.

Der Umweltausschuss war in seiner Sitzung am 05.10.2021 mit dieser Rückmeldung nicht zufrieden und beabsichtigte daher die Ausweisung der Ziegellach als NSG zeitnah durch eine erneute Beschlussfassung voranzutreiben.

Mit dem hiermit vorgelegten Entwurf wird der entsprechende Beschluss begehrt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Unterschutzstellung eines Naturschutzgebietes enfaltet keine diversity relevanten Auswirkungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss ist mit der Antwort der Regierung von Mittelfranken nicht zufrieden. Die Verwaltung wird beauftragt dafür tätig zu werden, dass die Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet zeitnah und mit der Festlegung eines konkreten, zeitlichen Horizonts erfolgt.

03

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

UwA/S
Nr: 87
12. Aug. 2022
1. zur Kenntnis
2. zur w. V.
3. zur Stellungnahme
4. zur Vorlage der Antwort
5. X
3
UwA/L WV 25.08.

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
10. AUG. 2022
ZD/2-POST
- Zentrale Einlaufstelle -

I. Stadt Nürnberg
Referat für Umwelt und Gesundheit
Frau Britta Walthelm
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: claus.rammler@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
06.10.2021	51.3 -8622 Hr. Rammler	1357 / 5357	Bischof-Meiser-Str. 2/4 Zi. Nr. 2.14	02.08.2022

Referat für Umwelt und Gesundheit
Nr.: 245
An: UwA
Eingang: 10. Aug. 2022
☐ m. d. B. um Rücksprache ☒ z.w.V.
☐ zur Stellungnahme ☐ z.K.
☐ Antwort zur Unterschrift ☐ Wv.

Ausweisung der Ziegellach als Naturschutzgebiet

Sehr geehrte Frau Walthelm,

vielen Dank für das Gespräch am 19.07.2022, in dem wir auch auf die Ziegellach und die Ausweisung dieses Gebiets als Naturschutzgebiet zu sprechen kamen.

Die Ziegellach hat mit ihrem einzigartigen Baumbestand zweifelsfrei die Vorrausetzungen, insbesondere die Schutzwürdigkeit, um als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden. Bereits seit den neunziger Jahren wurde von unserem Haus mit den Vorarbeiten für die Einleitung des Schutzgebietsverfahrens begonnen. So entstand eine vorläufige Abgrenzung, die nicht mit den festgesetzten städtischen Planungen kollidierte und noch heute Grundlage für ein Naturschutzgebiet sein könnte. Die bisherigen Erhebungen belegen, dass die erforderliche Schutzwürdigkeit vorliegt.

Leider mussten die Planungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets zurückgestellt werden, da Schadstoffe im Grundwasser festgestellt wurden. Unser Anliegen war es, dass die Sanierung des Grundwassers Vorrang vor einer Schutzgebietsausweisung haben muss, um die Sanierung nicht durch eine Schutzgebietsverordnung unnötig zu verkomplizieren oder gar zu behindern.

Nunmehr zeichnet sich ab, dass die Grundwassersanierung und ein Naturschutzgebiet mit entsprechenden Regelungen gut miteinander vereinbar sein könnten. Allerdings wird seitens der Wasserwirtschaft nicht ausgeschlossen, dass die Sanierungsplanung und der sich daraus ergebende Sanierungsablauf in Zukunft noch verändert und an neue Erkenntnisse angepasst werden muss. Eine Naturschutzgebietsverordnung könnte dann, so die Befürchtung, ein Hindernis für die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte darstellen. Es ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, bei einer Schutzgebietsverordnung auf potentielle Sanierungsmaßnahmen einzugehen, allerdings ist zunächst abzuklären, falls dies derzeit überhaupt möglich ist, welche Maßnahmen im schlimmsten Fall notwendig werden könnten und wie diese dann die Schutzwürdigkeit beeinträchtigen könnten.

25

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

In einer Gesamtbewertung ist daher festzuhalten, dass die Ziegellach sicherlich von hohem naturschutzfachlichen Wert und daher grundsätzlich als Naturschutzgebiet geeignet ist. Im Verhältnis zu anderen Gebieten ist aber festzuhalten, dass der Aufwand für die Erarbeitung von Schutzgutachten und Schutzgebietsverordnung durch die o.g. Problematik hier sehr viel höher sein dürfte, als in anderen Gebieten. In einer internen Kosten-Nutzen-Analyse ist das Gebiet daher zwar immer noch prioritär, aber aufgrund des zu befürchtenden Aufwands nicht unter den ersten noch auszuweisenden Gebieten.

Derzeit können wir daher aufgrund der dargestellten Umstände leider nicht absehen, wann wir die Planungen wiederaufnehmen können. Wir können aber versichern, dass wir diese Planungen sicherlich nicht aufgeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. K. Kalm

Gorlo
Abteilungsdirektor

27

Naturschutzbeirat
147. Sitzung am 06. Juli 2021

TOP4 Aktuelles
Ausweisung Naturschutzgebiet Ziegelach

Bereits 1991 hat der Leiter des seinerzeitigen Forstamts Nürnberg (und spätere Leiter des Nationalparks Bayerischer Wald) Herr Karl Friedrich Sinner angeregt, die Ziegellach aufgrund des überaus wertvolle Baumbestandes mit alten Eichen und der großen Anzahl geschützter Tierarten als Naturschutzgebiet auszuweisen. Im Rahmen diverser Anträge und Diskussionen auf allen Ebenen wurde das Thema NS Ziegellach in politischen und fachlichen Gremien seither mehrfach behandelt. Mit Beschluss des Umweltausschusses (UmWA) vom 04.07.2007 hat die Stadt Nürnberg die zuständige Regierung von Mittelfranken gebeten, die erforderlichen Schritte für eine Ausweisung als NSG einzuleiten. Fragen der verkehrlichen Erschließung des Flughafens und der PFT – Sanierung des belasteten Grundwassers im dortigen Bereich haben die Einleitung eines Verfahrens bislang verhindert. Der Forstbetrieb bewirtschaftet den Wald nach wie vor unter vorrangiger Berücksichtigung ökologischer Ziele.
Im Rahmen des Grundwassermonitorings konnte nun festgestellt werden, dass die laufende Grundwassersanierung sogar einen positiven Einfluss auf das Waldgebiet hat, da das gereinigte Grundwasser in die Ziegellach geleitet wird.
Der Beirat begrüßt die Entwicklung. Er regt die Ausweisung als Naturwald als gute Ergänzung zum NSG Verfahren an. Eine Naturwaldausweisung hätte keine Außenwirkung, hier geht es vor allem um eine Herausnahme aus der forstwirtschaftlichen Nutzung. Hierzu empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit Herrn Wurm/Forstbetrieb und Herrn Kölling/Leiter des ALEF. Die UNB wird wieder berichten
In der Sitzung des UmWA vom 16.06.2021 wurde nun erneut ein einstimmiger mündlicher Beschluss gefasst, auf die zuständige Regierung zuzugehen und das Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten. In der Sitzung des UmWA vom 28.07.2021 und Stadtrat am 29.09.2021 soll der Beschluss noch einmal formal gefasst werden. Die Regierung von Mittelfranken begrüßt die erfreuliche Entwicklung und geht davon aus, dass sie zeitnah das Thema angehen wird.

Am 07.07.2021
Im Auftrag
gez.
Boser
(Vorsitzende)

Berichtsvorlage
UwA/017/2022

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	30.11.2022	öffentlich	Bericht

Betreff:

Fällgenehmigungen in Zusammenhang mit Bauprojekten - hier: Antrag der ÖDP, Die Guten, Die Linke, Die Linke Liste, Die Piraten vom 30.05.2022

Bericht:

Ausgangspunkt für den Antrag ist ein Defizit an Bäumen in der hochverdichteten Großstadt Nürnberg mit ihrer außerordentlich großen Bedeutung, insbesondere für die Wohnqualität und das Klima.

Die Anfrage bezieht sich auf Bauprojekte bzw. Bebauung im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung (BaumSchVO) von privaten und städtischen Vorhabenträgern, sowie städtischen Töchtern.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Ein Diversitycheck wurde durchgeführt, es besteht keine Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Sachverhalt

Antrag Fällgenehmigungen und Bauprojekte vom 30.05.2021 der ÖDP, Die Guten, Die Linke, Die Linke Liste, Die Piraten

Einleitung

In einer verdichteten Großstadt wie Nürnberg haben Bäume eine außerordentlich große Bedeutung, insbesondere für die Wohnqualität und das Klima. Sie verbessern durch Staubfilterung, Verdunstung und Sauerstoffproduktion die Stadtluft und wirken der Aufheizung der Stadt entgegen. Sie bieten Lebensraum für Tiere und leisten einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt. Vor dem Hintergrund des Klimawandels nehmen in den Sommermonaten Hitze- und Trockenperioden zu. Somit werden Grünstrukturen in der Stadt einerseits immer wichtiger für die Bürgerinnen und Bürger, andererseits geraten sie zunehmend selbst unter Hitzestress und müssen klimaangepasst gepflegt und gestaltet werden.

Die Stadt Nürnberg stellt sich dieser Problematik auf verschiedenen Ebenen. Die Aufgabe ist angesichts Flächenkonkurrenzen und Ressourcenknappheit jedoch keine leichte. Der Masterplan Freiraum schlägt z.B. eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen vor, um Nürnberg in den nächsten Jahren u.a. an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die konkrete Umsetzung wird regelmäßig fortgeschrieben und mit Finanzmitteln unterfüttert. Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) hat in den letzten Jahren u.a. seine Mittel für den Grünunterhalt und insbesondere die Bewässerung von Straßenbäumen erhöht. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Nürnberger Forstbetriebs der Ämter für Landwirtschaft und Forsten in Fürth und Roth, der Umweltverwaltung in Nürnberg sowie des Forstbetriebs der Bayer. Forsten arbeitet an der Umsetzung der gemeinsamen Waldstrategie, die mit Neupflanzungen klimastabiler Arten dem Klimawandel begegnet. Für Bürgerinnen und Bürger bestehen verschiedene Möglichkeiten, selbst für Bäume in der Stadt aktiv zu werden – sei es im Rahmen einer Baumpatenschaft oder mit der Unterstützung durch städtische Fördermittel für Begrünungsmaßnahmen oder die Pflanzung von Bäumen in Privatgärten.

Baumschutzverordnung

Die Stadt Nürnberg hat auf Basis der Möglichkeiten des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1977 eine Verordnung zum Schutz von Bäumen (Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (nuernberg.de) erlassen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt. Wenn ein Baum gefällt, zurückgeschnitten oder sonstige Eingriffe am Baum oder dem Wurzelbereich durchgeführt werden sollen, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden bzw. dies im Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden. Vor einer Baumbeseitigung wird erst geprüft, ob der Baum durch einen fachgerechten Kronenrückschnitt oder durch bauliche Alternativen erhalten werden kann. Bei einer Baumbeseitigung kann eine Ersatzpflanzung verlangt werden.

Auch wenn durch die Antragsstellung nicht angesprochen, so muss doch an dieser Stelle erwähnt werden, dass eine Vielzahl von Fällen im Vollzug der BaumschutzVO die normale Entwicklung des privaten Baumbestandes in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen des Stadtgebietes betrifft. Obwohl sich ältere Baumindividuen oftmals überraschend robust hinsichtlich des Klimawandels zeigen, muss festgestellt werden, dass insbesondere Nadelgehölze und/oder Birken in den letzten Jahren vermehrt Trockenschäden zeigen, so dass Maßnahmen zur Baumpflege (Totholzentfernung, Rückschnitte) oder sogar Entnahmen erforderlich werden. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist der Umgang mit stark wüchsigen Bäumen, die sich nach mehreren Jahrzehnten in den zunehmend kleiner werdenden Gärten früherer Neubaugebiete, als sich in Größe und Ausmaß als zunehmend schwierig erweisen. Den gemäß BaumschutzVO sichergestellten Schutzzweck erfüllen diese Bäume oftmals

ausdrücklich. Insofern ergeben sich hierzu zum Teil intensive Diskussionen und aufwändige Verfahren zur Klärung von Genehmigungsvorsetzung für Eingriffe in den Baumbestand zwischen Antragssteller und Verwaltung.

Baumschutz bei Bautätigkeit

Die Stadt Nürnberg als Kreisverwaltungsbehörde und damit als Untere Naturschutzbehörde (im Umweltamt) wird je nach rechtlichem Verfahren in unterschiedlicher Ausprägung tätig. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren und Planfeststellungsverfahren wird das Umweltamt als ein Träger öffentlicher Belange im Kontext der kommunalen Planungshoheit, beziehungsweise seitens der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Grundsätzlich tritt das Umweltamt hierbei für einen möglichst umfangreichen Erhalt bestehenden Baumbestands ein. Diese Positionierung geht als ein Beitrag in die Abwägung und Entscheidungsfindung der jeweils agierenden Behörde ein und muss hier mit anderen Beiträgen und Interessen konkurrieren.

Bei Bauvorhaben gem. §30 BauGB, handelt es sich um Bauvorhaben innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ggfs. mit grünordnerischen Festsetzungen. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens können Bestandsbäume **zum Erhalt** festgesetzt werden. Diese sind bei späteren Bauvorhaben prinzipiell zu berücksichtigen und zu erhalten. Dies wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens seitens Unterer Naturschutzbehörde im Umweltamt geprüft. Dennoch können in der weiteren Ausarbeitung und Vertiefung im Rahmen der Genehmigungsplanung Gründe vorliegen, die nach genauer Prüfung veranlassen den Baum trotz Festsetzung zur Fällung frei zu geben. Dies ist jedoch als Befreiung vom Bebauungsplan zu beantragen und durch das Stadtplanungsamt in Zustimmung durch das Umweltamt unter der Auflage geeigneter Ersatzpflanzungen freizugeben. Hierfür sind entsprechend fachliche Begründungen in Form von Sachverständigengutachten seitens der Bauherrenschaft zu erbringen.

Bäume, welche im Rahmen eines B-Planes **nicht zum Erhalt** festgesetzt sind, können bei entsprechender Baumgröße der Baumschutzverordnung unterliegen. Jedoch besteht innerhalb der festgelegten Baugrenzen oder Baulinien des B-Planes Baurecht, d.h. Bäume müssen zu Gunsten des Bauvorhabens freigegeben werden, der Eigentümer hat das Recht die Fläche zu bebauen. Hierfür wird ebenfalls entsprechend Ersatz gefordert bzw. ist dieser bei einem bilanzierten Bebauungsplan bereits übergeordnet vorgesehen.

Bei **Bauvorhaben gem. §34 BauGB** handelt es sich um Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, dem sogenannten Innenbereich. Hier ist eine Genehmigung auf Grundlage der Baumschutzverordnung für die Fällung geschützter Bäume erforderlich, welche in der Baugenehmigung der Stadt Nürnberg konzentriert wird. Eine Versagung einer solchen Genehmigung vom Baumschutz bedarf der Abwägung mit dem Verfassungsrecht der Eigentumsfreiheit des Bauherrn, wodurch der Möglichkeit zur Ablehnung einer Genehmigung Grenzen gesetzt werden, hier wird auf § 4,1 der Baumschutzverordnung hingewiesen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird zunächst über die prinzipielle Zulässigkeit des Bauvorhabens entschieden. Wenn gem. Prüfung durch das Stadtplanungsamt Baurecht besteht, werden weitere Dienststellen beteiligt, diese prüfen das Vorhaben auf die jeweiligen Belange. Da Bauvorhaben, vor allem im verdichteten städtischen Bereich immer komplexer werden, ist eine sehr detailreiche Prüfung seitens Unterer Naturschutzbehörde erforderlich. Hierzu wird die vorgesehene Planung, genauso wie Bestandsbäume unter Zuhilfenahme von Sachverständigengutachten mit Aussagen über Verkehrssicherheit, Vitalität, Zukunftschancen und Folgen aus zu erwartenden Eingriffen und Maßnahmen betrachtet und fließen in die Abwägung mit ein. Falls sich Belange

widersprechen und bei stadtinterner Abstimmung keine Einigung erzielt wird, wie es beispielsweise bei zulässigem Planungsrecht und Belangen des Naturschutzes vorkommt, werden diese seitens der Bauordnungsbehörde (BoB) als federführende Dienststelle im Genehmigungsverfahren abgewogen. Dies kann dazu führen, dass auch geschützte Bäume zur Fällung mit Ersatz freigegeben werden, entspricht jedoch nicht dem Regelfall. Der Ersatz wird über den Freiflächengestaltungsplan geregelt und in der Baugenehmigung festgesetzt.

Die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt kann Fällgenehmigungen versagen, wenn sie aus fachlicher Sicht durch entsprechend anderweitige, eingriffsminimierte Maßnahmen (z.B. Rückschnitt) zu umgehen sind. Weiterhin kann eine Fällung versagt werden, wenn zwar Baurecht besteht, jedoch eine Umplanung zumutbar erscheint und dadurch Bäume erhalten werden können. Dies ist vor allem bei Vorhaben gem. §34 BauGB der Fall. Hier werden anhand einer relativ detailgenauen Prüfung Möglichkeiten zum Baumerhalt betrachtet.

Baumverlust durch Bautätigkeit

Mit Zunahme der Bautätigkeit in Nürnberg in den letzten Jahren hat die Zahl der Verfahren, zugenommen. So hat die Untere Naturschutzbehörde hat in den Jahren 2016 – 2020 ca. 900 Stellungnahmen pro Jahr im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren in Zusammenhang mit Baumbestand verfasst.

Das Maß des Baumverlustes durch „Bauprojekte“ in Nürnberg - wie im Antrag erfragt - zu erfassen ist jedoch eine komplexe Fragestellung. Das liegt u.a. daran, dass unter „Bauprojekten“ ganz vielfältige Vorhaben zu verstehen sind. Hierzu zählen die klassische Wohnbebauung, die gewerbliche Bebauung, Gebäudeabbrüche und -sanierungen, ebenso wie jegliche Form von Infrastruktur (Straßen, Fuß-/Radwege, Brücken, Kanalbau, U-Bahn, Versorgungsleitungen etc.). Auch können die Sanierung von Altlasten oder die Beseitigung von Kampfmitteln zu Eingriffen in den Baumbestand führen.

Diese vielgestaltigen Vorhaben mit potentieller Einwirkung auf den Baumbestand unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und Verfahren mit jeweils eigener fachlicher Schwerpunktsetzung und damit verbundenen Abwägungen hinsichtlich Baumerhalt. So hat z.B. die Kampfmittelräumung und die Altlastensanierung wg. der damit verbundenen Beseitigung von Gefahren und Belastungen oftmals Vorrang vor dem Baumerhalt.

Weiter regelt die BaumschVO den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebietens innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§1,1 BaumschVO). Sie gilt nicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (§ 1,2 BaumSchVO). § 3 der BaumschVO schließlich regelt, welche Bäume der BaumschutzVO unterliegen.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es außerdem unterschiedliche Zuständigkeiten bzgl. Baumschutz. Der Baumschutz und -unterhalt auf stadteigenem Grund – und damit die entsprechende Anwendung der BaumschutzVO (soweit im Geltungsbereich der BaumschVO) wird i.d.R. in Eigenregie durch den **Servicebetrieb Öffentlicher Raume** (SÖR) durchgeführt. Dieser entscheidet eigenständig über Erhalt bzw. Fällungen und Ersatz, oftmals unter dem Aspekt der „Verkehrssicherung“.

Gleiches gilt für die Unternehmen der DB AG, die hinsichtlich Baumerhalt etc. auf eigenen Flächen auch rechtlich selbst zuständig sind.

Die meisten Fälle in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde beziehen sich somit auf Genehmigungen auf Grundlage des §34 BauGB im Zusammenhang bebauter Ortsteile („Innenbereich“) und in Umsetzung von Bebauungsplänen nach §30 BauGB.

Seit Anfang Februar 2022 werden in diesem Kontext Daten zu Fällgenehmigungen und Auflagen für Ersatzpflanzungen bei Bauvorhaben im Innenbereich gemäß §30 und §34 detailliert erfasst (siehe Anlage).

Die Auswertung der erhobenen Zahlen zeigt ein leichtes Plus an Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gegenüber Fällungen. Dies ist jedoch rein rechnerisch aus der Summe an Stückzahlen zu lesen. Hierbei ist zu beachten, dass die absolute Anzahl an Jungbäumen die Zahl gefällter Altbäume allein anhand der Größen- und Grünvolumendifferenz in Wirkung und Bedeutung (gestalterisch, funktional, ökologisch, klimatisch etc.) nicht wertgleich kompensieren kann. Zudem greift eine rein quantitative Sicht zu kurz: Der Stammumfang eines Baumes sagt nur bedingt etwas über seine Wertigkeit aus, z.B. hat ein junger Laubbaum hat trotz eines geringen Stammumfangs ein großes ökologisches Potential.

Fazit

Man muss in aller Deutlichkeit feststellen, dass die in den letzten Jahren erfolgten rechtlichen Regelungen zur Erleichterung der Nachverdichtung (Reduzierung von Abstandsflächen, Zulässigkeit höherer baulicher Dichten etc.) und deren Umsetzung, so begrüßenswert dies unter dem Aspekt „Flächensparen“ auch ist, den durch die BaumschVO geschützten Baumbestand im Stadtgebiet zusätzlich unter Druck gebracht haben.

Die seit Februar 2022 begonnene detaillierte Bilanzierung wird daher fortgeführt und soll in Form einer regelmäßigen Berichterstattung im Umweltausschuss vorgestellt werden.

Mit der der seit Juni dieses Jahres gültigen Begrünungssatzung für die Stadt Nürnberg wurde die rechtliche Möglichkeit zur frühzeitigen Berücksichtigung und Ausgestaltung des Baumschutzes bei Bauvorhaben gestärkt.

Mit dem Förderprogramm „Der geschenkte Baum“ wurde in diesem Jahr ein zusätzlicher Anreiz zur Pflanzung von Bäumen (auch Obstbäumen) in privaten Gärten geschaffen. Und schließlich ist die Umweltverwaltung offen und aktiv, um weitere besonders schützenswerte Baumindividuen als Naturdenkmal auszuweisen. Die letzte Ergänzung ist 2020 erfolgt.

Erfassung Erteilung Genehmigungen zur Fällung und Auflage Ersatzpflanzungen in Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung UwA

ab Februar 2022

BV im Innenbereich gem. §30 und §34

genehmigungspflichtige Fällungen gem. BaumSchVO

Verweis: Antrag ödp vom 31.05.2021, Besprechung mit Ref. III am 13.01.2022

Stichtag 14.10.2022

Auf rund 660 Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Innenbereich seitens UNB im Erfassungszeitraum von 01.02. bis einschließlich 14.10.2022 entfallen schließlich insgesamt 87 Genehmigungen mit Fällung gem. BaumSchVO, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren konzentriert wurden, bzw. Genehmigungen nach BaumSchVO, die nachträglich oder zusätzlich zum Baugenehmigungsverfahren verbescheidet wurden und in direktem Zusammenhang stehen.

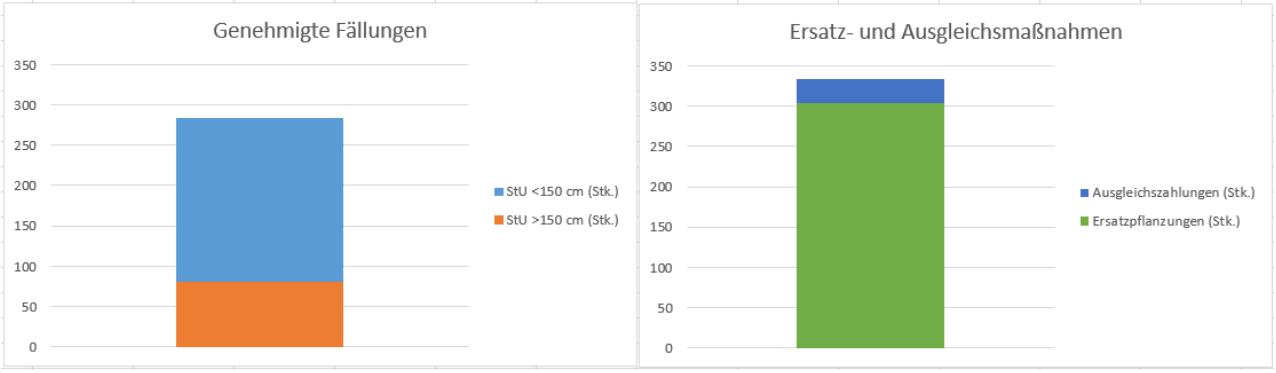
Die Summe des zur Beseitigung genehmigten Baumbestandes beläuft sich insgesamt auf 284 Stk., davon 204 Bäume mit einem Stammumfang zwischen 80 und 150 cm und 80 Bäume mit einem Stammumfang über 150 cm.
Hierfür wurde insgesamt Ersatz von 333 Stück Neupflanzungen festgelegt. Davon wurden 29 Ausgleichszahlungen à 900 € geleistet, die verbliebenen 304 Forderung in Form von Ersatzpflanzungen sind mit Abschluss der Baumaßnahme bis zur Aufnahme der Nutzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Rechnerisch ergibt sich ein Plus an 49 Baumpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen aus Ersatzforderungen der BaumSchVO.
Zusätzlich wurden im Zuge der Freiflächengestaltung bei den o.g. 87 Bauvorhaben 44 Neupflanzungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen wie beispielsweise Kinderspielplatzsatzung, Stellplatzsatzung, Begrünungssatzung oder grünordnerischen Festsetzungen aus B-Plänen festgelegt.

Auszug aus der Erfassung:

Aktenzeichen	genehmigte Fällungen StU < 150 cm (Stk.)	genehmigte Fällungen StU > 150 cm (Stk.)	Ersatzpflanzungen (Stk.)	Ausgleichszahlungen (Stk.)	sonstige Eingriffe (j/n)	weitere Neupflanzungen (aus sonstigen Verordnungen*)	sonstiges	* Neupflanzungen aus ergänzenden Verordnungen/Auflagen wie z.B. KSpS, StS, grünordnerischen Festsetzungen
Summen	204	80	304	29		44		
		284		**333**				

Grafische Auswertung der erhobenen Zahlen:



Aufgestellt am 27.10.2022, UwA/3-1

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumschutzVO - BaumSchVO)

Vom 24. April 1999 (Amtsblatt S. 186, ber. S. 234),

geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 569)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 12 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) i. d. F. d. Bek. vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 16. April 1999 Nr. 820-8628 N folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes. Sie findet ferner keine Anwendung, wenn durch Rechtsverordnung nach Art. 7, 9 und 12 Abs. 1 BayNatSchG oder Einzelanordnung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG eine Regelung zum Schutz des Baumbestandes getroffen wird.

(3) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen Bäume, wenn sie

1. einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, aufweisen oder
2. nach § 6 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind.

(4) Nicht unter Schutz stehen

1. Obstbäume, außer Walnuß, Eßkastanie und Obstbäume, die nach § 6 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind;
2. Bäume, die in Baumschulen und Gärtnereien für gewerbliche Zwecke gezogen werden.

§ 2

Schutzzweck

Der Baumbestand des in § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereiches wird geschützt, um

1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;
3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
4. die Vielzahl von Pflanzen in der Stadt unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen;
3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern;
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 b) Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial,
 c) Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 d) Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 e) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen,

es sei denn, die Maßnahme gilt gemäß § 5 Abs. 3 als genehmigt oder wurde unter Nebenbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 genehmigt.

(2) Nicht verboten sind:

1. fachgerechte Pflegemaßnahmen; hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinander reibenden Ästen und von angebrochenen Ästen; diese Maßnahmen sind der Stadt eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
2. Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne notwendig sind; dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen. In diesen Fällen ist die Stadt – Umweltamt – oder die Polizei unverzüglich über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen schriftlich oder telefonisch zu unterrichten.

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

§ 5

Verfahren

(1) Wer Eingriffe an Bäumen vornehmen will, die gemäß § 1 geschützt sind, hat dies der Stadt unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang zu bezeichnen. Es ist ein Lageplan (M 1:100) beizufügen, der außer den betroffenen Bäumen auch alle anderen auf dem Grundstück vorhandenen Bäume maßstabsgerecht unter Angabe von Art und Stammumfang enthalten muß. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert oder zugelassen werden.

(2) Anzeigeberechtigt sind die Eigentümer oder die dinglich Berechtigten. Dies gilt auch für Eigentümer eines Nachbargrundstückes, wenn sie darlegen, durch den Baum in ihren bürgerlich-rechtlichen Nachbarrechten (§§ 910, 1004 BGB) beeinträchtigt zu sein. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer oder dinglich Berechtigten sind auch Mieter oder Pächter der Baumgrundstücke anzeigeberechtigt.

(3) Die Stadt bestätigt den Eingang der Anzeige, wenn alle Unterlagen nach Abs. 1 vorliegen. Die Maßnahme darf einen Monat nach dem von der Stadt bestätigten Eingangstermin ausgeführt werden, es sei denn, die Stadt hat bereits vorher mitgeteilt, daß sie die Maßnahme nicht untersagen wird.

(4) Beabsichtigt die Stadt, die Maßnahme zu untersagen oder nur unter Nebenbestimmungen zu genehmigen, so teilt die Stadt dies rechtzeitig vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 2 genannten Frist mit; Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz ist dann nicht anzuwenden. Die Maßnahme darf erst ausgeführt werden, wenn eine Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist (z.B.: Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanungen), so ist eine Genehmigung erforderlich. Der Genehmigungsantrag ist bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

(6) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ersatzpflanzungen

(1) Die Stadt kann die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 oder 5 für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, daß durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine durch die BaumSchVO geschützte Laubbaumart mit einem Mindestumfang von 18/20 cm, gemessen in 1 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Haben Handlungen i. S. von § 3 Abs. 1, die die Eigentümer, sonstige Berechtigte oder von den Vorgenannten beauftragte Dritte durchgeführt haben, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben von Bäumen geführt, so kann die Stadt den Verursachern gegenüber anordnen, daß angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderungen durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. § 8 bleibt unberührt.

§ 7

Ausgleichszahlungen

(1) Kommen Verpflichtete Auflagen gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder sind Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so haben sie Ausgleichszahlungen zu leisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemißt sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müßten (§ 6 Abs. 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne vorherige Anzeige nach § 5 Abs. 1, vor Ablauf der Frist oder vorheriger Mitteilung nach § 5 Abs. 3 oder ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 4 oder 5 entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzenteile beseitigt, die die Gefahr nicht verursachen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 4 oder 5, § 6 Abs. 1 oder § 7 zu einer Genehmigung nach § 4 nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg vom 9. August 1990 (Amtsblatt S. 296) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.05.1999

NÜRNBERG

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum
Nürnberg

Straßenbaumbericht 2020



Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemein 3

2. Situationsbericht Straßenbäume 2020 3

2.1. Zusammensetzung des Straßenbaumbestandes 2020 3

2.2. Maßnahmen an Straßenbäumen 2020 3

2.2.1. Unterhaltsmaßnahmen 2020..... 4

2.2.2. Unterhaltsaufwendungen 2020 4

2.3. Ersatzpflanzungen 2020 5

2.4. Standortsanierungen von Baumscheiben 2020..... 6

2.5. Neupflanzungen 2020..... 7

2.6. Bestandsübersicht 2020..... 7

3. Maßnahmen zur Stärkung des Grüns in der Stadt 9

3.1. Öffentliche Projekte für mehr Stadtgrün..... 9

3.1.1. Die Baumpatenschaften..... 9

3.1.2. Die Wässerpatenschaften 10

3.1.3. Die Baumspenden 11

3.2. SÖR - Projekte & Maßnahmen für mehr Stadtgrün 11

3.2.1. SÖR-Straßenbaumliste 12

3.2.2. Masterplan Straßenbegleitgrün - Aufgaben und Ziele 12

3.2.3. Jour-Fixe von N-ERGIE und SÖR zum Thema Sparten und Bäume 13

3.2.4. Standortverbesserung bei Bäumen im Bestand 13

3.2.5. Pilotprojekt Nachpflanzung von Straßenbäumen..... 14

3.2.6. „Mobile Bäume“..... 14

3.2.7. Schaffung neuer Stellen im Straßenbegleitgrün 14 **4.**

Ausblick 2021..... 15 4.1.

Ersatzpflanzungen 2021 15 4.2.

Neupflanzungen 2021..... 15 4.3.

Baumpflege 2021 15 5.

Fraktionsanträge zum Thema Straßenbäume..... 16 6.

Anhang17

1. Allgemein

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) erläutert im nachfolgenden Bericht die Situation des Straßenbaumbestands im Nürnberger Stadtgebiet im Jahr 2020.

Die Zahlen, die genannt werden, stellen eine Momentaufnahme dar (Stichtag 31.12.2020). Der Baumbestand verändert sich laufend durch Neupflanzungen, Fällungen und die Einbeziehung noch nicht erfasster Bestände. Der Bericht gibt zudem einen Ausblick auf die geplanten Pflanz- und Pflegemaßnahmen für den Berichtszeitraum im Folgejahr.

2. Situationsbericht Straßenbäume 2020

Zum 31.12.2020 wurden im Straßenbaumkataster 28.145 Straßenbäume gezählt. Davon sind 22.010 Straßenbäume an Einzelstandorten sowie 6.258 Straßenbäume in flächenhaften, waldähnlichen Beständen erfasst. 123 Baumstandorte entfallen aufgrund Bereinigungen in der Datenbank. Genaue Erläuterungen sind der Bilanz in Kapitel 2.6 zu entnehmen.

Zusätzlich befinden sich ca. 50.000 noch nicht kartierte Bäume in flächenhaften, waldähnlichen Beständen entlang der Straßen (innerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen).
Der Gesamtbestand an Straßenbäumen in Nürnberg beläuft sich damit geschätzt auf ca. 80.000 Bäume.

1. Zusammensetzung des Straßenbaumbestandes 2020

Die Zusammensetzung des Straßenbaumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die zehn häufigsten Baumarten mit einem Anteil von ca. 90 % sind: 1. Ahorn (ca. 25 %), 2. Linde (ca. 21 %), 3. Eiche (ca. 19 %), 4. Hainbuche (ca. 6 %), 5. Robinie (ca. 5 %), 6. Platane (ca. 4 %), 7. Kiefer (ca. 4 %), 8. Birke (ca. 3 %), 9. Esche (ca. 1 %), 10. Apfeldorn / Rotdorn (ca. 1 %). Die restlichen 10 % der Straßenbäume setzen sich aus ca. 40 weiteren Baumarten zusammen.

Die meisten dieser Baumarten werden von SÖR als geeignet für das regionale Klima eingestuft und im SÖR-Standardsortiment empfohlen. Zwei Baumarten, die Kiefer mit einem Anteil von 4 % und die Birke mit einem Anteil von ca. 3 %, kommen nicht ausreichend mit den Klimaveränderungen zurecht. Beide Arten werden von SÖR grundsätzlich nicht als Straßenbäume empfohlen. Die flach wurzelnden Birken, die auf durchlässige, lockere Böden und kühleres Klima angewiesen sind, werden aus diesem Grund und wegen ihrer Allergie auslösenden Wirkung nicht mehr als Straßenbäume verwendet. Kiefern werden nur an besonders geeigneten Standorten gepflanzt.

2. Maßnahmen an Straßenbäumen 2020

Alle Straßenbäume werden durch geschulte SÖR – Mitarbeiter gemäß den fachlich vorgegebenen Richtlinien regelmäßig begutachtet. Im Durchschnitt geschieht dies alle 9 bis 15 Monate. Als „kritisch“ eingestufte Bäume werden 2 x pro Jahr kontrolliert. Die Bäume werden im belaubten und nicht belaubten Zustand in der Datenbank erfasst.

Aus dieser Erfassung ergeben sich notwendige Pflege- und Sicherungsmaßnahmen. Diese werden von beauftragten Fachfirmen durchgeführt und von 15 speziell ausgebildeten SÖR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern überwacht. In schwierigen, nicht eindeutigen Fällen werden zertifizierte Gutachter zur Einschätzung des jeweiligen Baumzustandes und der sich daraus ergebenden Sicherungsmaßnahmen beauftragt.

2.2.1. Unterhaltsmaßnahmen 2020

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Baumüberprüfungen im Rahmen der Verkehrssicherungskontrollen (Stück)	28.660	28.863	29.022	28.615	28.589	21.445	**21.400**
Kontrollaufwand für Straßenbäume mit Eigenpersonal (Stunden)	6.246	5.853	5.956	5.949	7.192	5.065	**5.100**
entspricht ca. Minuten / Baum	13,08	12,17	12,31	12,47	15,09	14,17	**15,00**
Baumschnittmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrsgefährdungen (Stück)	3.286	3.432	4.725	4.357	5.131	6.157	**6.000**
„Eingehende Untersuchungen“ durch Gutachter (Stück)	49	27	33	48	58	57	**26**
Baumfällungen aus kartierten Einzelstandorten entlang der Straße (Stück):							
wegen Baumaßnahmen (v.a. Sparten)	5	0	4	9	10	18	**10**
aus Gründen der Verkehrssicherheit	86	81	73	108	215	333	**216**
Summe:	91	81	77	117	225	351	**226**
nachrichtlich: Baumfällungen aus flächenhaften, waldähnlichen Beständen im Straßenbegleitgrün (Stück)							
wg. zu dichtem Bestand und Unfallgefahr	251	37	381	196	138	496	**431**

2.2.2. Unterhaltsaufwendungen 2020

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Baumpflege	312.422 €	347.400 €	381.300 €	402.034 €	544.110 €	893.494 €	**905.896 €**
Baumfällung	55.133 €	38.600 €	43.644 €	44.670 €	96.020 €	157.675 €	**111.965 €**
„Untersuchungen“ externer Gutachter	26.088 €	12.584 €	13.398 €	24.252 €	20.955 €	17.964 €	**7.786 €**
Kosten Wässerung (4. + 5. Standjahr)	49.088 €	47.000 €	72.500 €	73.000 €	76.000 €	67.300 €	**88.000 €**
Schädlings-Bekämpfung (Eichenprozessionsspinner)	14.631 €	14.623 €	11.840 €	37.326 €	178.730 €	257.235 €	**108.833 €**
Baumscheibe - Pflege (externe Leistungen)	193.599 €	246.327 €	343.612 €	264.546 €	529.628 €	577.940 €	**497.992 €**
Gesamt-Aufwendungen (ohne Kosten für Eigenpersonal)	650.961 €	706.534 €	866.294 €	845.828 €	1.445.443€	1.971.608€	**1.720.472 €**

2020 sind die Gesamtaufwendungen für den Baumunterhalt im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Betrachtet man die Einzelpositionen, ist die Kostenentwicklung im Bereich Baumpflege und Baumfällung auf die Gesamtzahl der Bäume bezogen vergleichbar mit dem Vorjahr.

Die Kosten für Wässerungen im 4. und 5. Standjahr erhöhten sich wegen vieler Neu- und Ersatzpflanzungen in den Jahren 2016 und 2017. Diese Bäume werden 10 x pro Jahr mit jeweils 200 Liter Wassern versorgt.

Die Aufwendungen für die Schädlingsbekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) sind wegen der trockenen und warmen Witterung weiterhin hoch. Der Befall war 2020 insgesamt geringer. Die Kosten sind auch gesunken, weil Veranstaltungen im Freien aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten. Die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für mit EPS befallenen Bäumen, die im Vorfeld von Großveranstaltungen wie Rock im Park durchgeführt werden, wurden auf ein notwendiges Maß reduziert. Die zusätzlichen Baum-Verkehrssicherungskontrollen im Vorfeld von Veranstaltungen sind entsprechend entfallen.

Insgesamt wurden wie bereits im Vorjahr weniger Baumüberprüfungen im Rahmen der Verkehrssicherungskontrollen durchgeführt. Die Differenz zu dem in der Datenbank erfassten Baumbestand ergab sich aus der gestiegenen Anzahl anderweitiger Aufgabenerledigungen wie der Bürgermeldungsbearbeitung, der Erstellung von Instruktionsanfragen und dem größeren Aufwand an Kontrollen zur Sicherung nach Sturm- und Starkwindereignissen.

2.3. Ersatzpflanzungen 2020

Jährlich müssen Straßenbäume aus unterschiedlichen Gründen gefällt werden. Ersatzpflanzungen werden i. d. R. nur an Einzelstandorten vorgenommen. Im Frühjahr 2020 wurden im Stadtgebiet Nürnberg 162 Ersatzpflanzungen an 84 Straßen mit insgesamt 39 verschiedenen Baumarten durchgeführt (siehe Anhang 6.1.).
Der durchschnittliche Aufwandswert pro Baum liegt bei rund 2.500 €.

In den flächenhaften, waldähnlichen Beständen dient das Entnehmen von Bäumen überwiegend der Förderung des vorhandenen entwicklungswürdigen Baumbestandes. Wegen des meist zu dichten Bestandes sind hier Ersatzpflanzungen im Hinblick auf eine nachhaltige Gehölzentwicklung nicht zielführend.

In die Baumpflanzungen (Ersatzpflanzungen und Neupflanzungen) fließen auch finanzielle Mittel aus Baumspenden der „Bäume für Nürnberg Stiftung“, des „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Nürnberg“, der „Siedlervereinigung Siemens Nürnberg e. V. “, des „Vorstadtverein Nürnberg Laufamholz e. V.“ und von Einzelspendern (siehe Kapitel 3.1.3.) ein.

Zusätzlich standen die Gelder für Ausgleichszahlungen in Höhe von 167.400 € zur Verfügung, die im Jahr 2019 für private Baumfällungen beim Umweltamt einbezahlt wurden.
Im Jahr 2020 SÖR pflanzt von diesem Geld 52 Straßenbäume.

Es wurden davon Ersatzpflanzungen an vier Standorten in der Wettersteinstraße / Otto-Bärnreuther-Straße, Würzburger Straße, Zerzabelshofer Hauptstraße und Züricher Straße und Neupflanzungen an 48 Standorten in der Bismarckstraße, Bülowstraße, Erich-Ollenhauer- Straße, Glogauer Straße, Gugelstraße, Günthersbühler Straße, Gustav-Adolf-Straße, Gustav-Adolf-Straße/Dieselstraße, Happurger Straße, Henfenfelder Straße / Strindbergstraße, Hintere Bleiweißstraße, In der Finstermail, Langseestraße, Moritzbergstraße, Oedenberger Straße, Paulstraße, Peter-Henlein-Straße, Rehhofstraße, Stephanstraße, Valznerweiherstraße und Wirthstraße ausgeführt.

(Die Vorgabe von 3.250 € pro Baumstandort wurde wie folgt berechnet: → 2.500 € Brutto-Herstellungskosten incl. der 3-jährigen Pflege und von zzgl. 30 % Verwaltungskostenpauschale gemäß Baumschutzverordnung).

Im Jahr 2020 wurden für die Planung des Neuen Konzerthauses durch das Amt für Kultur und Freizeit im Straßenbegleitgrün 6 neue Baumstandorte in der Münchner Straße und 4 neue Bäume in der Walkürenstraße finanziert und durch SÖR gebaut. Die Fällung von 3 Straßenbäumen an der Münchener Straße ging den Maßnahmen voraus.

Als Ersatz für geplante Fällungen ging die Stadt Nürnberg eine freiwillige Selbstverpflichtung ein mit dem Ziel, 51 Straßenbäume in der Südstadt zu pflanzen. Durch SÖR wurden 225 mögliche Standorte ausgewertet. Nach einer Vorauswahl verblieben davon etwa 100 Standorte. Einige Standorte konnten bereits durch SÖR instruiert und geplant werden. Die Pflanzungen sind für das Jahr 2021 vorgesehen: 6 x neue Baumstandorte in der Tristanstraße und 4 x neue Baumstandorte in der Kleestraße.

Für die weiteren Standorte stehen detaillierte Untersuchungen und Instruktionen noch aus.

2.4. Standortsanierungen von Baumscheiben 2020

Im Jahr 2020 wurden an 35 Baumstandorten im ganzen Stadtgebiet Ersatzpflanzungen in leeren Baumscheiben vorgenommen, die 2019 saniert wurden.
Es wurden 34 vorhandene Baumstandorte zur Vorbereitung der Baumpflanzung vergrößert und davon 11 Baumstandorte neu ausgebaut. Die Ersatzpflanzung erfolgt im Frühjahr 2021 in folgenden Straßen: Äußere Sulzbacher Straße, Bleichstraße, Dombühler Straße, Eberhardshofstraße, Esslinger Straße, Gugelstraße, Gunther Straße, Happurger Straße, Johann-Sebastian-Bach Straße, Juttastraße, Laufamholzstraße, Paulstraße, Petersauracher Straße, Rieterstraße, Roonstraße, Sittenbacher Straße, Thäterstraße, Wertheimer Straße, Wolframs Eschenbacher Straße und Weihergartenstraße.
Die Gesamtkosten für diese Sanierungen betrugen rund 200.000 €.

Sanierungen von Baumstandorten mit Baumbestand konnten im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden.

2.5. Neupflanzungen 2020

In 2020 wurden im Stadtgebiet Nürnberg insgesamt 236 neue Bäume in ca. 50 verschiedenen Straßen mit 44 verschiedenen Baumarten gepflanzt (siehe Anhang 6.1.).
Die Gesamtkosten betrugen ca. 1.253.000 €.

Daraus ergaben sich durchschnittliche Kosten von ca. 5.300 € pro Baum. Diese liegen unter dem Durchschnitt aus dem Jahr 2019 mit ca. 6.100 € pro Baum und weiterhin erheblich über dem langjährigen Kalkulationsdurchschnitt von 3.000 € pro Baum, der als Richtwert zur Kostenermittlungen bei Straßenbaumpflanzungen gilt.

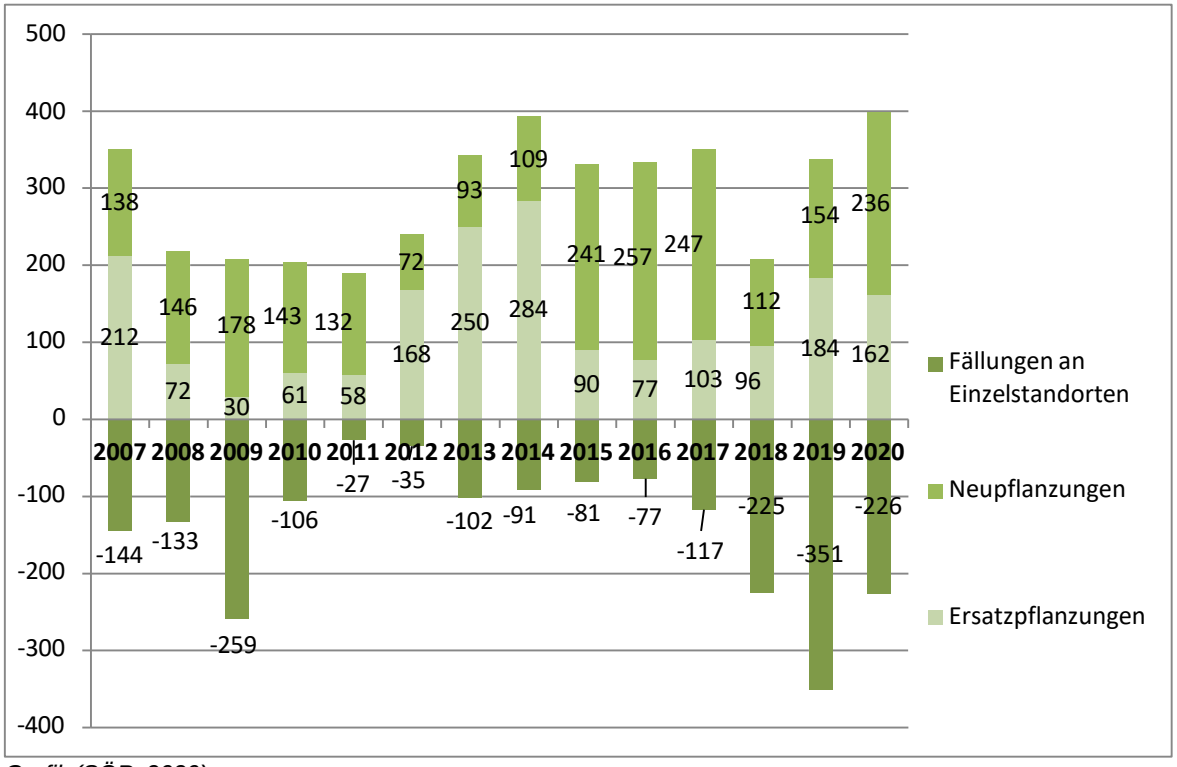
In den Durchschnittskosten ist die 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege enthalten (in manchen Fällen auch eine 5-jährige Pflege), das Baumsubstrat, welches in die neuen Baumscheiben eingebaut wird, ggf. mit Belüftungssystemen in überbauten Bereichen oder Wurzelschutz zu benachbarten Sparten etc. Diese Aufwendungen werden aus investiven Mitteln finanziert. Die sich jährlich verändernden Durchschnittskosten erklären sich aus Steigerung oder Minderungen der Einheitspreise aus den Ausschreibungen und den verschiedenen Baumstandorten und durch die unterschiedlich hohen Herstellungskosten. Baumpflanzungen in Grünstreifen sind günstiger als die aufwendigeren Straßenbaumstandorte in befestigten Flächen.

2.6. Bestandsübersicht 2020

Aus den oben angeführten Veränderungen ergibt sich nachfolgende Bestandsübersicht von erfassten (kartierten) Bäumen in der Datenbank:

Gesamtbestand an Straßenbäumen in Nürnberg	ca. 80.000 Bäume
nicht erfasste/kartierte Straßenbäume	ca. 50.000 Bäume
insgesamt erfasster/ kartierter Bestand zum 31.12.2019	28.335 Bäume
davon Straßenbaumbestand an Einzelstandorten *(zum 31.12.2019)*	21.838 Bäume
Fällungen an Einzelstandorten 2020	- 226 Bäume
Ersatzpflanzungen 2020	+162 Bäume
Neupflanzungen 2020	+236 Bäume
Saldo Straßenbaumbestand an Einzelstandorten *(zum 31.12.2020)*	**22.010** ***Bäume***
Mehrung:	***+172 Bäume***
nachrichtlich: erfasste Straßenbäume in flächenhaften, waldähnlichen Beständen	
zum 31.12.2019	6.689 Bäume
Fällungen wg. Verkehrssicherheit in zu dichtem Bestand 2020	-431 Bäume
erfasste Straßenbäume in flächenhaften, waldähnlichen Beständen *(zum 31.12.2020)*	**6.258 Bäume**
Bereinigung Datenbank im Bereich Bürgeramt Süd zum 31.12.2020	-123 Bäume
insgesamt erfasster/kartierter Baumbestand zum 31.12.2020	**28.145 Bäume**

Überblick der Fällungen an Einzelstandorten:
Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen im Zeitraum von 2007 bis 2020:



Grafik (SÖR, 2020)

Die Fällungen in den flächenhaften, waldähnlichen Beständen resultierten vor allem aus dem zu dichten Baumbestand und der verstärkten Durchforstung dieser Bereiche. Um den entwicklungsfähigen Bäumen mehr Lebensraum (Licht und Luft) zu verschaffen, werden gezielt Wildwuchs oder geschädigte Bäume entfernt. Ersatzpflanzungen sind hier im Hinblick auf eine nachhaltige Baumentwicklung nicht zielführend.

Die hohe Zahl an Fällungen von Bäumen an Einzelstandorten ist der extremen Trockenheit in den Jahren 2015, 2018 und 2019 geschuldet. Die Stückzahl ist zum Vorjahr wieder gesunken. Aufgrund der Klimaerwärmung wird aber mit einem höheren Ausfall der Bäume vor allem im Altbestand zu rechnen sein.

Die Datenbank wurde um 123, im Bürgeramtsbereich Süd doppelt erfasste Straßenbäume bereinigt. Die Bäume wurden bis zur Gründung des SÖR von den Bürgerämtern erfasst. Das ehemalige Gartenbauamt hatte in seiner Datenerfassung zur Bestandsaufnahme der Straßenbäume im Stadtgebiet einen Teil der Bäume mitaufgenommen und in der Datenbank verankert. Mit Übernahme der Bäume in die Verantwortung des SÖR fand eine neue Bestandserfassung durch ein externes Büro statt. Diese Daten wurden in die SÖR-Datenbank eingespielt und vergessen, mit den erfassten Bäumen der Bürgerämter abzugleichen.

Der doppelte Datenbestand wird sukzessive bereinigt. Im Jahr 2017 erfolgte dies für den Bürgeramtsbereich Nord. In den Jahren 2018 bis 2020 für den Bürgeramtsbereich Süd und Bäume, die in nicht-städtischen Flächen erfasst waren.

3. Maßnahmen zur Stärkung des Grüns in der Stadt

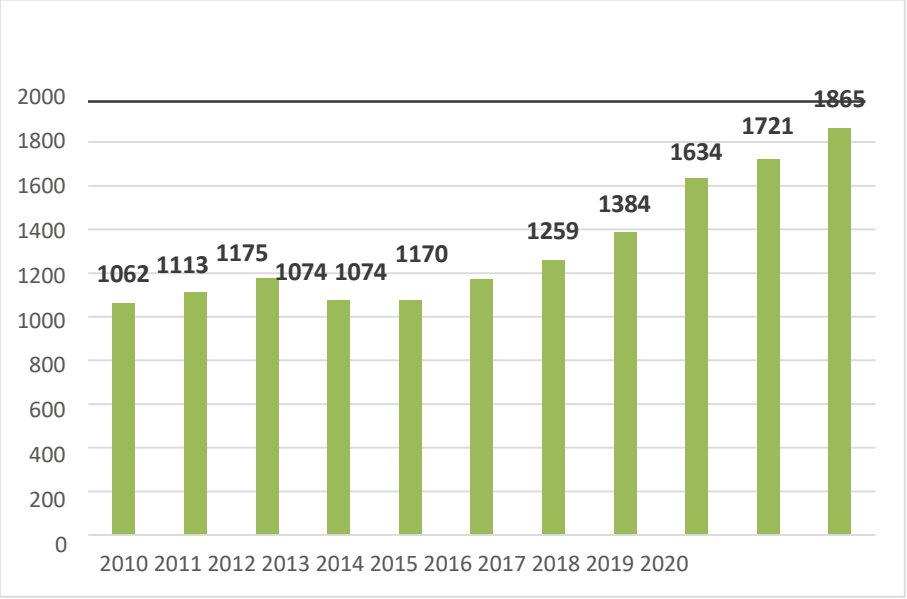
1. Öffentliche Projekte für mehr Stadtgrün

1. Die Baumpatenschaften

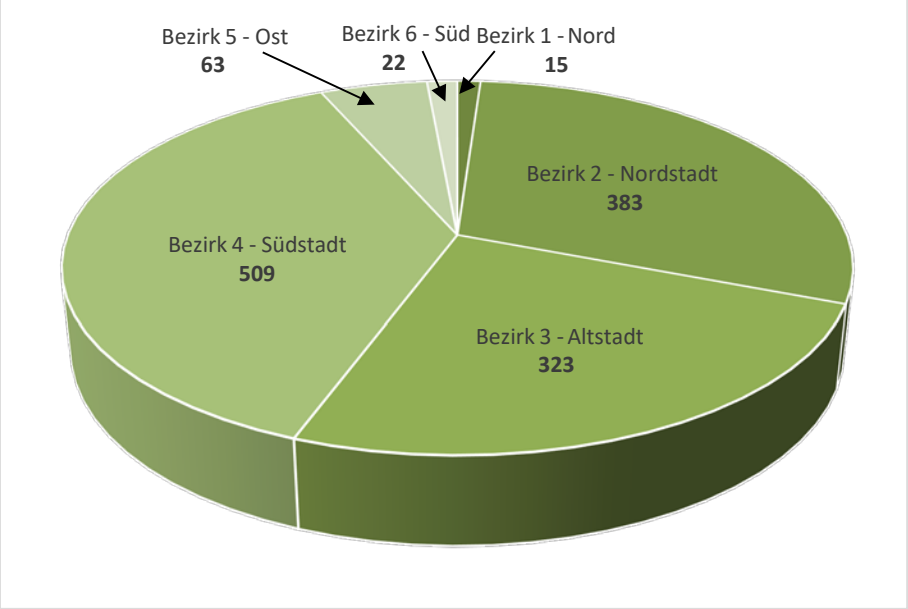
Zum 31.12.2020 sind 1.315 Baumpatinnen und -paten (2019: 1.158) registriert, die insgesamt 1.865 Straßenbäume (2019: 1.721) betreuen. Hinzu kommt noch eine unbekannte Zahl an gepflegten Baumscheiben ohne Patenschaftsverträge.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Zuwachs von 157 Paten und 144 Bäumen.

Die Anzahl der Straßenbäume in Patenschaften (Stand 31.12.2020):



Die regionale Verteilung der Baumpatinnen und Baumpaten auf die SÖR-Bezirke ergibt sich wie folgt (Stand 31.12.2020):



Grafiken (SÖR, 2020)

Die überwiegende Anzahl der Baumpatinnen und -paten ist in der Nordstadt, der Altstadt und in der Südstadt aktiv. Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für Baumpatenschaften konnte in den Jahren seit 2015 durch aktive Maßnahmen des SÖR (z. B. das Baumpatenfest) mit dem Bund Naturschutz, der Sparkasse Nürnberg und den BLUEPINGUE e. V. etc. kontinuierlich gesteigert werden.

Aufgegebene Patenschaften konnten stets mehr als ausgeglichen werden. Die Anzahl der Baumpatinnen und Baumpaten und der neu abgeschlossenen Baumpatenschaften erreichte 2020 den höchsten Stand seit Einführung der Baumpatenschaften.

Die Bürgerinnen und Bürger zeigen großes Interesse und Eigeninitiative, was für alle Beteiligen und ganz besonders für die Bäume in der Stadt sehr positiv ist.

3.1.2. Die Wässerpatenschaften

Das Bewässern der Bäume in Patenschaften wird meist privat und auf Kosten der Baumpatinnen und Baumpaten organisiert. Die Wasserentnahme aus privaten Hausanschlüssen ist teils mit Schwierigkeiten verbunden. Im Jahr 2019 hat der SÖR gemeinsam mit der N-ERGIE das Pilotprojekt "Wässerpatenschaften" ins Leben gerufen. Die Wässerpaten gießen einen oder mehrere Bäume einmal und bei besonders großer Hitzebelastung zweimal wöchentlich mit jeweils 200 Liter Wasser.

Die Teilnehmer bekommen das nötige Equipment und eine Unterweisung, um an den städtischen Hydranten für die Baumwässerungen Wasser zu entnehmen. Die Kosten für die Ausstattung und den Wasserverbrauch übernimmt der SÖR. Die zur Verfügung stehenden Patenschaften waren innerhalb kürzester Zeit vergeben, was zeigt, dass das Projekt von der Nürnberger Bevölkerung sehr positiv wahrgenommen wird. Die Kapazitäten wurden deshalb im Jahr 2020 von 50 auf 150 Plätze erhöht.

Übersicht der durchschnittlichen Niederschläge Stadt Nürnberg: 2011 bis 2020:

Jahr:	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	**2020**
Ø Niederschläge (Liter/Jahr/m²)	566,5	647,2	622,8	468,1	587,1	667,8	450,7	540,2	**548,8**
Prozent vom langjährigem Mittel (% v. l. M.)	89 %	102 %	98 %	73 %	92 %	105 %	71 %	85 %	**91 %**

Quelle: https://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/monatswerte-station.asp

- Vgl. Jahreswerte der Niederschläge in der Stadt München im Jahr 2020: 962,9 l/m² entspricht 102 % v.l.M.
- Die Sonnenscheindauer lag im Jahr 2020 in Nürnberg mit einer Summe von 2033,2 Stunden bei 116 % v.l.M.

3. Die Baumspenden

2020 sind weiterhin Baumspendeneingänge zu verzeichnen. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen haben ein verstärktes Interesse an der Pflanzung von Bäumen im nahen Wohn- und Firmenumfeld und im gesamten Stadtgebiet.
Die Möglichkeit über die Aktion „Aus 1 mach 3“ Bäume zu spenden wird von Vereinen, Personen des öffentlichen Lebens und der „Stiftung Bäume für Nürnberg“ in Anspruch genommen. Insgesamt sind bis 31. Dezember 2020 folgende Spenden eingegangen:

- Spende der „Bäume für Nürnberg Stiftung“ mit 9.600 € für acht Straßenbäume im Stadtgebiet und 6.400 € für sechs Straßenbäume im Bereich der Fürther Straße.
- Spende „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Nürnberg“ mit 1.000 € für einen Baum in der Glockenhofstraße am Anton-Müller-Platz.
- Spenden der „Siedlervereinigung Siemens Nürnberg e. V. “ mit insgesamt 2.400 € für drei Bäume am Siedlerfestplatz.
- Spende „Vorstadtverein Nürnberg Laufamholz e. V. “ mit 800 € für einen Straßenbaum in der Moritzbergstraße.
- Kleinspende von 200 € für einen Straßenbaum in der Erich-Ollenhauer-Straße.

Mit den Spenden wurden insgesamt 20 Straßenbäume im ganzen Stadtgebiet gepflanzt.

3.2. SÖR - Projekte & Maßnahmen für mehr Stadtgrün

Die geringen Niederschläge in den Jahren 2015, 2018 und 2019 bewirkten im Altbaumbestand innerhalb geschlossener Baumbestände und an Einzelstandorten erhebliche Ausfälle. Im großen Maße waren Birken und Kiefern und an ungünstigen Standorten Hainbuchen betroffen. In der Bilanz lässt sich mittlerweile ein Schädigungsumfang von rund 10 % des Straßenbaumbestandes feststellen, der im schlechtesten Fall zu einem weiteren Absterben der Bäume in den nächsten Jahren führt. Weitere extreme Trockenperioden und der Anstieg der Durchschnittstemperaturen werden diese Negativentwicklung verstärken.

Die Arbeit von SÖR hat das Ziel, die Bäume und deren Vitalität für die Zukunft zu sichern. Die heutige Pflege entscheidet darüber, wie der Baumbestand in 50 Jahren aussieht. Notwendig sind eine vorausschauende Planung, regelmäßige Wasserversorgung, Schnitt- und Düngemaßnahmen, damit die Bäume eine klimawirksame Größe und Lebensalter erreichen. Bäume wachsen in der Stadt nicht von allein. Aus diesem Grund arbeitet SÖR anhand bewährter und neuer Methoden an Strategien für mehr Grün in Nürnberg.

1. SÖR-Straßenbaumliste

Bei der Auswahl der Baumarten für den Straßenraum legt SÖR größten Wert auf die Verwendung von hitze-, trockenheits- und möglichst schadstoffverträglichen Arten, um klimabedingten Ausfällen entgegenzuwirken.

Baumarten, die sich im Nürnberger Straßenbegleitgrün bewähren, werden in das Standardsortiment von SÖR aufgenommen (SÖR-Straßenbaumliste). Die langjährigen Erfahrungen von SÖR werden mit der GALK-Straßenbaumliste, Empfehlungen der LWG Veitshöchheim und im Austausch von Erfahrungen mit anderen Kommunen auf fachlich hohem Niveau entwickelt und laufend aktualisiert. Regionale Besonderheiten wie geringere Niederschläge werden besonders berücksichtigt. Deshalb wachsen in Nürnberg nicht genau die gleichen Baumarten wie z. B. in München oder Hamburg.

2. Masterplan Straßenbegleitgrün - Aufgaben und Ziele

Das Projekt Masterplan Straßenbegleitgrün wurde im Herbst 2019 vom SÖR ins Leben gerufen, weil Nürnberg, gemessen an seinem Straßennetz mit Straßenbäumen stark unterversorgt ist. Durch behördenübergreifende Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse werden verschiedene Interessen in Bezug auf Straßenbäume und Straßenbegleitgrün in einem in der Praxis nutzbarem *Masterplan Straßenbegleitgrün* gebündelt. Dieser Masterplan zeigt, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit des Straßenbaumbestands und des Straßenbegleitgrüns zu sichern. Eine strategische Planung nach gestalterischen Aspekten wertet Standorte und Flächen qualitativ und quantitativ auf.

Für die Analyse der Nürnberger Stadtgebiete wurden folgende Kriterien herangezogen: Aktueller Straßenbaumbestand, bioklimatischer Belastungsgrad, Verschmutzungsgrad der Luft, Ausweisung von INSEK und Stadterneuerungsgebieten. *
Diese Analyse liefert die Grundlage für eine Priorisierung der Stadtgebiete. Schrittweise wird für jedes priorisierte Stadtgebiet ein Aktionsplan erarbeitet. Dieser Aktionsplan beinhaltet die zur Verbesserung der Bestandssituation erarbeiteten Maßnahmen, einen zeitlichen Ablaufplan und die dafür notwendigen finanziellen Mittel. Die Priorisierung der Stadtgebiete legt den Handlungsbedarf fest. Eine Flexibilität zugunsten konkreter Bauvorhaben in den Stadtgebieten bleibt aber erhalten. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Förderungen, Investorenvorhaben etc. oder durch die Bearbeitung von Straßen und Flächen durch andere Dienststellen wird parallel auch in weniger hoch priorisierten Gebieten Straßenbegleitgrün verwirklicht. Die Priorisierung zeigt, dass nach der Weststadt, für die es bereits ein funktionierendes Konzept gibt (Weststadtkonzept), dass bereits fortlaufend umgesetzt wird, die Südstadt, die aktuell höchste Priorität besitzt. Hier wird derzeit speziell für das Gebiet Galgenhof ein Aktionsplan erarbeitet, welcher in den kommenden Jahren stufenweise umgesetzt werden soll.
Bis zur Vorlage der Fortschreibung des Straßenbaumberichtes wird es eine Präsentation des *Masterplanes Straßenbegleitgrün* geben.

*Der gebietsbezogene Anteil an übergeordneten Freiraum- und Radschnellwegeverbindungen wurde ebenfalls berücksichtigt, spielt aber bei der Priorisierung eine untergeordnete Rolle

3.2.3. Jour-Fixe von N-ERGIE und SÖR zum Thema Sparten und Bäume

Regelmäßig sind Termine zwischen der N-ERGIE und SÖR zur Abstimmung geplant. Ziel ist es, gemeinsame Lösungen zum Schutz von Sparten und Bäumen zu optimieren. Folgende Punkte werden gemeinsam erstellt:

- Liste möglicher Schutzmaßnahmen für Bäume und Sparten.
- Bewertung der spartenkritischen und spartenunkritischen Baumarten auf Basis der GALK- und SÖR- Straßenbaumliste, um auch bei ungünstigen Platzverhältnissen Ersatz pflanzen zu können.
- Qualitätsstandards von SÖR mit festgelegten Standardabständen der N-ERGIE zu Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Prüfung von baulichen Schutzmaßnahmen für Leitungen.
- Vorgaben für die Straßenplanung mit Mindestbreiten für verschiedene Straßentypen.
- Gefahrbaumkataster der N-ERGIE als Überprüfungsmöglichkeit zum Abschätzen negativer Interaktionen zwischen Leitungen und Baumwurzeln und zur Dokumentation kritischer Standorte.
- Durchführung von Wurzelsondierungen, um das Maß der gegenseitigen Beeinflussung von Wurzeln und Leitungen festzustellen.
- Die Schmausenbuckstraße ist als Testprojekt für kritische Baumstandorte an Gasleitungen geplant, um auch an schwierigen Standorten Ersatzpflanzungen zu ermöglichen.

Ausblick auf 2021 und Folgejahre:

- Künftig regelmäßige Treffen der Arbeitsgruppe im ersten und zweiten Halbjahr.
- Weitere Konkretisierung der möglichen Schutzmaßnahmen und praktische Umsetzung.
- Testprojekt Schmausenbuckstraße zur praktischen Anwendung der abgestimmten Möglichkeiten.
- Weitere Wurzelsondierungen
- Auswertung Gefahrbaumkataster

3.2.4. Standortverbesserung bei Bäumen im Bestand

Wie in den Vorjahren wird bei Bäumen im ganzen Stadtgebiet regelmäßig eine Tiefenvorratsdüngung durchgeführt. Bei diesem Verfahren werden mit Bohrern Kavernen im Boden erzeugt, in welche Bodenhilfsstoffe wie Splitt, Liapor und Dünger wie Baumfutter oder vergleichbares eingebracht wurden.

Diese Maßnahme verbessert die Nährstoff- und Wasseraufnahme, regt die Wurzelneubildung an, fördert den Gasaustausch und das Bodenleben.

3.2.5. Pilotprojekt Nachpflanzung von Straßenbäumen

Lange, heiße, trockene Sommer und geringe Niederschläge im Winter haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass trotz intensivierter Bewässerungsmaßnahmen mehr Bäume absterben. Diese müssen gefällt und ersetzt werden. Die Nachpflanzung von verwaisten Standorten kann im ungünstigsten Fall bis zu anderthalb Jahre dauern.
Damit in Zukunft mehr Bäume zügiger nachgepflanzt werden, wurde 2019 das „Pilotprojekt Nachpflanzung" für den Bereich Nürnberg Nord gestartet. Zusammen mit dem Bürgerverein Nürnberg-Nord wurde ein Aufruf an die Bewohnerinnen und Bewohner des Vereinsgebietes gestartet, um tote oder abgängige Bäume an den SÖR zu melden, sodass kurzfristig eine Fällung und gleichzeitige Ersatzpflanzung vorgenommen werden kann.

Im Jahr 2019 wurde an den folgenden 10 Standorten 2019 zügig Ersatz gepflanzt:

- 4 x Ersatzpflanzungen in der Äußere Bayreuther Straße mit Winter-Linden und Platanen
- 2 x Ersatzpflanzungen in der Kreulstraße mit Amberbaum
- 1 x Ersatzpflanzungen im Nordostpark mit Amberbaum
- 1 x Ersatzpflanzung in der Schillerstraße mit Erle
- 2 x Ersatzpflanzungen in der Schweppermannstraße mit Säulen-Eiche

Im Jahr 2020 konnten aufgrund der Corona-Pandemie keine Ersatzpflanzungen im Projektgebiet durchgeführt werden. Es ist geplant diese Standorte im Jahr 2021 zu bepflanzen.

3.2.6. „Mobile Bäume"

Standorte für mobile Bäume werden innerhalb des mittleren Rings verwendet, die besondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas, des Stadtbildes, zur Lenkung oder zur Beruhigung von Verkehrsströmen benötigen und wenn aufgrund von bestehenden Leitungen, Bauten im Untergrund (z. B. in der Altstadt oder über U-Bahn-Schächten) oder bei Mehrfachnutzungen von Stadtplätzen (z. B. Hauptmarkt, Aufseßplatz) keine Bäume gepflanzt werden können. Mobile Bäume werden aufgrund der hohen Kosten für Bereitstellung und Unterhalt nur an besonders dringlichen Orten eingesetzt.

2020 wurden 7 neue Baumstandorte mit „Mobilen Bäumen" geschaffen:

- 1 x Mobile Baum am Nelson-Mandela-Platz mit Silber-Linde
- 6 x Mobile Bäume in der Balthasar-Neumann-Straße mit Japanischer Nelkenkirsche

Es wurden 4 Mobile Bäume versetzt:

- 2 x Mobile Bäume vom Hauptmarkt zum Kornmarkt mit Baumart: Japanischer Nelkenkirsche
- 2 x Mobile Bäume vom Aufseßplatz zum Weinmarkt mit Baumart: Baum-Felsenbirne

3.2.7. Schaffung neuer Stellen im Straßenbegleitgrün

2020 wurden in der Abteilung SÖR/2 –W/8 Baumkontrolle und Pflege für den Bereich Baumschutz an Baustellen eine neue Vollzeitstelle für die Baustellenkontrolle besetzt.

4. Ausblick 2021

1. Ersatzpflanzungen 2021

Insgesamt sind für das Jahr 2021 ca. 132 Straßenbaum-Ersatzpflanzungen im ganzen Stadtgebiet geplant (siehe Anhang 6.2). Dafür ist ein kalkulierter Kostenaufwand von ca. 330.000 € vorgesehen.

Die Sanierung von leeren, wieder zu bepflanzenden Baumscheiben ist an 46 Standorten im ganzen Stadtgebiet in Vorbereitung. Die Standorte werden vergrößert, 12 davon neu ausgebaut. Die Ersatzpflanzungen an diesen Standorten werden im Jahr 2022 ausgeführt. Dafür ist ein kalkulierter Kostenaufwand von ca. 287.000 € vorgesehen.

4.2. Neupflanzungen 2021

Neupflanzungen von Straßenbäumen gehen im Normalfall immer mit der Umgestaltung und der Neuplanung von Straßen einher. Die technisch mögliche und wünschenswerte Anzahl neuer Straßenbäume lässt sich in der Praxis aufgrund von Sachzwängen und Abwägungsprozessen bei der Ausarbeitung der Grundlagenplanung selten realisieren. Optimierungen sind hier angestrebt. Eine erste Verbesserung stellt das Integrieren und Abstimmen von Spartenlagen hinsichtlich geplanter Baumstandorte im Entwurf zum Straßenplan des Verkehrsplanungsamtes dar.

Einzelne neue Standorte ohne zusammenhängende Straßenumbaumaßnahme werden seitens SÖR/1-G in Abhängigkeit der Personalkapazität auch geplant, abgestimmt und umgesetzt.

Insgesamt sind für 2021 ca. 199 Straßenbaum - Neupflanzungen vorgesehen (siehe Anhang 6.2).

4.3. Baumpflege 2021

Für die Baumpflege werden in 2021 folgende Arbeiten und Kosten veranschlagt:

Bäume in Grünanlagen	1.400.000 €
Bäume im Straßenbegleitgrün	1.500.000 €
Bäume auf Spielplätzen	150.000 €

5. Fraktionsanträge zum Thema Straßenbäume

1. Antrag Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP vom 25.04.2021:

Mehr Schutz für Straßenbäume

1. *Um Straßenbäume am Leben zu erhalten, wird der Sanierung von Baumscheiben oberste Priorität eingeräumt. Dazu sind beginnend in der Leipziger Straße Absperrbügel oder Poller zu installieren, um das wiederrechtliche Parken zu verhindern. Entlang der Straße soll die Länge jeder Baumscheibe mindestens 2m ab Stammaußenkante betragen, also eine Länge von 4m plus Stammdurchmesser haben. (Der Abstand zur Straße und Fußweg kann ja in den meisten Fällen nicht vergrößert werden).*

2. *Die Platanenallee Leipziger Straße soll als Naturdenkmal ausgewiesen werden.*

Stellungnahme SÖR vom 06.05.2021

zu Punkt 1: Der Antrag zur Sanierung der Baumstandorte und dem fachgerechten Schutz der Bäume vor den Auswirkungen des ruhenden Verkehrs in der Leipziger Straße ist zu begrüßen. Der Baumbestand umfasst ca. 67 Bäume, die aufgrund von Alter, Größe und Blattmasse essentiell für ein kühleres und gesundes Klima im Wohngebiet sind. Die Schönheit der Bäume wirkt identitätsstiftend für die Menschen im Quartier. Problematisch für die Bäume im Straßenbegleitgrün ist der hohe Nutzungsdruck durch den ruhenden Verkehr. Damit die Platanenallee möglichst langfristig erhalten bleibt und positiv auf das Klima wirkt, ist es wichtig, die Vitalität dieser Bäume zu fördern.

Seitens SÖR wird die Planung eines Konzepts mit folgenden Zielen angeregt:

- Nachhaltiger und fachgerechter Schutz der Baumstandorte vor parkenden Fahrzeugen mit wirksamen Maßnahmen wie z. B. den Einbau von Pollern.
- Sanierung der Baumstandorte zum Erhalt und Verbesserung der Vitalität der Bäume mittels auf den Standort abgestimmter, fachgerechter Maßnahmen wie z. B. die Oberflächen- und Tiefenlockerung bzw. Tiefenvorratsdüngung etc. im Bereich der verdichteten Baumstandorte.

zu Punkt 2: Die Untere Naturschutzbehörde prüft derzeit die Ausweisung der Platanenallee in der Leipziger Straße als Naturdenkmal.

Allgemein: Die in den Jahren 2019 und 2020 durch SÖR erstellten und vorgestellten Konzepte sind wichtige Werkzeuge zur Förderung und den Erhalt eines gesunden und nachhaltigen Baumbestandes in Nürnberg:

- *Qualitätsstandards der Stadt Nürnberg -SÖR- für die Planung und Pflanzung von öffentlichen Baumstandorten":* Planungsvorgaben für Standorte von Straßenbäumen und Bäumen in Grünanlagen wie z. B. zu Größe und Bauweise von Baumscheiben, Substrat, Bepflanzung und Ausstattung der Baumscheiben, Baumpflanzung, Pflege der Baumstandorte, Baumarten und Baumqualität. (*Vorgestellt im SÖR-Werkausschuss am 23.07.2020)*

- *„Soll-Konzept zur Bewässerung von Straßenbäumen“:*

Die regelmäßige Wasserversorgung wird verbessert. Die bisherige Wasserversorgung neu gepflanzter Bäumen vom 1. bis zum 5. Standjahr wird bis zum 15. Standjahr verlängert. „Alt“-Bäume sollen in Phasen starker Trockenheit und Hitze regelmäßig mit Wasser versorgt werden. (*Vorgestellt im SÖR-Werkausschuss am 08.05.2019)*

- *„Soll-Konzept zur Jungbaumpflege von öffentlichen Bäumen in der Stadt Nürnberg“:*

Für Jungbäumen vom 1. bis zum 24. Standjahr werden mittels regelmäßig durchgeführter Schnitt- Dünge- und Pflegemaßnahmen die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung geschaffen, die sich nachhaltig auf die Vitalität und die Lebensdauer der Bäume auswirken. Auch die fachgerechte Pflege von Altbäumen durch Schnitt- und Düngemaßnahmen wird berücksichtigt, um die Vitalität möglichst lange zu erhalten. (*Vorgestellt im SÖR-Werkausschuss am 12.02.2020)*

6. Anhang

1. Straßenbaum-Ersatz- und Neupflanzungen gesamt 2020
2. Ausblick Straßenbaum-Ersatz- und Neupflanzungen gesamt 2021
3. Fraktionsanträge

Impressum

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 0911 231-7637
E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
Internet: www.soer.nuernberg.de

:04

OBERBÜRGERMEISTER
31. MAI 2021
Anruf Nr.
1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme | 4 Antwort vor Absendung vorlegen | 2 z.w.V. | 5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

UmwA

ödp DIE GUTEN DIE LINKE. LINKE LISTE Nürnberg Die PARTEI PIRATEN

Nürnberg, 30.05.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

angesichts der besonderen Baumarmut der Stadt Nürnberg und der immer heißer werdenden Sommer ist es dringend geboten, dem Stadtgrün mehr Prioritäten einzuräumen. Dennoch fallen immer wieder zu viele wertvolle, alte und vitale Bäume Bauprojekten zum Opfer. Für die Einwohner*innen Nürnbergs ist es unerlässlich, dass die Bäume als Wert gesehen werden. Sie haben großen Einfluss auf die Wohnqualität und das Klima in der Stadt.

Um zunächst das Ausmaß des Baumverlustes durch Bebauung zu erfassen, stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung berichtet

1. für wie viele lebende Bäume im Stadtgebiet Nürnberg, die der BaumSchVO unterliegen, pro Jahr eine Fällgenehmigung erteilt wird, weil sie Bauprojekten im Wege stehen
 a. Für Bäume mit einem Stammumfang von 80cm bis 150cm
 b. Für Bäume mit einem Stammumfang über 150cm

2. für wie viele lebende Bäume auf stadteigenem Grund (inkl. städt. Tochterunternehmen), die der BaumSchVO unterliegen, pro Jahr eine Fällgenehmigung erteilt wird, weil sie Bauprojekten im Wege stehen
 a. Für Bäume mit einem Stammumfang von 80cm bis 150cm
 b. Für Bäume mit einem Stammumfang über 150cm

3. welche Möglichkeiten die Untere Naturschutzbehörde bisher hat, eine Fällgenehmigung zu versagen.

59

Mit freundlichen Grüßen,

Inga Hager — A. Thiele — Titus Schüller

Inga Hager
Stadträtin ÖDP

Alexandra Thiele
Stadträtin Die Guten

Titus Schüller
Stadtrat Die Linke

M. Padua — F. Betz

Marion Padua
Stadträtin Linke Liste

Florian Betz
Stadtrat Die Partei Piraten

Referat für Umwelt und Gesundheit
Nr.: 352
An: UwA
Eingang: 01. Juni 2021
☐ m. d. B. um Rücksprache ☐ z.w.V.
☐ zur Stellungnahme ☒ z.K.
☐ Antwort zur Unterschrift ☐ WV am: